

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN
MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN**

SONDERGEBIET „TIERHALTUNG“

IN

FARNSTÄDT

BEGRÜNDUNG

Oktober 2015

Planung:

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 MELLINGEN
Dipl.-Ing (FH) K. Schragow

Telefon: 036453 / 865 -0

Fax: 036453 / 86515

Grünordnung:

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 MELLINGEN
Dipl.-Ing (FH) A. Hölzer

Telefon: 036453 / 865 -0

Fax: 036453 / 86515

Auftraggeber:

Querfurter Frischei GmbH & Co. KG
Querfurter Weg 1
06279 Farnstädt

K O P I E



Satzungsexemplar

Handwritten signature in blue ink.

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	1
1.1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL	1
1.2. Das Plangebiet	1
1.2.1. Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes	1
1.2.2. Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen	2
1.2.3. Kartenmaterial	3
1.3. VERFAHRENSABLAUF	3
1.4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	4
1.5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
1.5.1. Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt	4
1.5.2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle	4
1.5.3. Flächennutzungsplan der Gemeinde Farnstädt	6
1.5.4. Dringende Gründe	7
1.6. BESTANDSDARSTELLUNG	8
1.6.1. Baubestand / Nutzung	8
1.6.2. Freiraumbestand	8
1.6.3. Eigentumsverhältnisse	8
1.6.4. Umweltsituation	8
1.7. ALLGEMEINE PLANUNGSZIELE	8
1.7.1. Kurzbeschreibung des Vorhabens	8
2. DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG	9
2.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG	9
2.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	9
2.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	9
2.4. Bauweise	10
2.5. Nebenanlagen	10
3. VERKEHRSERSCHLIEßUNG	10
3.1. STRAßENVERKEHR	10
4. VER- UND ENTSORGUNG	11
4.1. ENERGIEVERSORGUNG	11
4.2. WASSERVERSORGUNG / ABWASSERENTSORGUNG	11
4.3. MÜLLENTSORGUNG	11
4.4. TELEKOMMUNIKATION	11
5. HINWEISE	12
6. PLANUNGSSTATISTIK	12
6.1. Flächenbilanz	12
7. KOSTEN	13
8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	13
9. UMWELTBERICHT	14
9.1. Einleitung	14
9.2. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	14
9.3. Ziele des Umweltschutzes	14

9.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	15
9.4.1	Methodik	15
9.4.2	Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	16
9.5	Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Plans	34
9.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung).....	34
9.7	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	34
9.8	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring gem. § 4c BauGB).....	35
9.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	35
10.	GRÜNORDNUNGSPLAN.....	37
10.1	Einleitung.....	37
10.2	Flächenbilanz	37
10.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	37
10.4	Grünordnerische Festsetzungen.....	39
10.5	Begründung der grünordnerischen Festsetzungen.....	42
10.6	Maßnahmenblätter	42
11.	QUELLEN.....	44

ANLAGEN:

Anlage 1: Formblätter Artenschutz

Anlage 2: Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB

1. ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG

1.1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL

Die Querfurter Frischei GmbH & Co. KG plant den Bau einer Legehennenanlage, bestehend aus einem Stall mit insgesamt 45.000 Tierplätzen, zur Produktion von Freilandeiern gemäß Eiervermarktungsnorm. Da an den derzeitigen Produktionsstandorten die notwendige Auslauffläche von ca. 18 ha für diese Haltungsform nicht gegeben ist, muss im Außenbereich ein neuer Standort erschlossen werden. Das BauGB in seiner gültigen Fassung fordert für die gewerbliche Tierhaltung im Außenbereich einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Querfurter Frischei GmbH & Co. KG der Bau einer Legehennenanlage im Außenbereich ermöglicht.

1.2 DAS PLANGEBIET

1.2.1 Lage, Größe und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Gebiet der Gemeinde Farnstädt, die der Verbandsgemeinde Weida-Land angehört, nördlich der Ortslage Unterfarnstädt, an der nördlichen Gemarkungsgrenze, nördlich eines ländlichen Weges zwischen Farnstädt und dem OT Alberstedt nahe der Bundesautobahn A 38 (der sogenannten Südharzautobahn) von der A 7 südlich von Göttingen über Nordhausen, Sangerhausen, dem Raum Halle (Saale) und Leipzig, nach Kreuzung der A 9 bis zum Anschluss an die A 14 östlich von Leipzig.

Großräumig betrachtet, liegt das Plangebiet:

- zwischen den Ortslagen der Gemeinde Farnstädt und ihrem OT Alberstedt, der Ortslage Hornburg (OT der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land) und Rothenschirmbach (OT der Lutherstadt Eisleben)
- zwischen den klassifizierten Straßen BAB 38, B 180, K 2269

Das Plangebiet ist ca. 18,6 ha groß und liegt in der weitgezogenen Kurve der BAB 38 inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Es befindet sich auf einer Fläche mit Gefälle in Richtung Südosten. Der Höhenunterschied von Nordwest nach Südost beträgt ca. 10m.

Es wird begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 59, Flur 5, Gemarkung Hornburg, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land
- im Osten durch das Flurstück 5/1, Flur 1, Gemarkung Farnstädt,
- im Süden durch den ländlichen Weg zwischen Farnstädt und dem OT Alberstedt auf Flurstück 68/6 Flur 1, Gemarkung Farnstädt,
- im Westen durch das Wegeflurstück 2, Flur 1, Gemarkung Farnstädt, des ländlichen Weges nach Homburg.

Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Lage des Plangebietes (unmaßstäblich – Quelle: www.bing.com)

1.2.2 Städtebauliche Situation und derzeitige Nutzungen

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über ländliche Wege an die Ortslage von Farnstädt. Über den ländlichen Weg in Richtung Südwesten können nach Querung der Kreisstraße K2269 in der westlichen Ortslage die bestehenden Anlagen der Querfurter Frischei GmbH & Co. KG mit dem Betriebssitz und der Biogasanlage am Querfurterweg 1 südlich der Ortslage auf kurzem Weg erreicht werden ohne den überörtlichen Verkehr der Bundesstraße zu beeinflussen. Die zweite Anbindemöglichkeit erfolgt über den ländlichen Weg in Richtung Norden über Hornburg, die L223 und die B 180 bis zum Betriebssitz südlich von Farnstädt bzw. bis zur Bundesautobahn BAB 38. Das Plangebiet ist somit optimal an das Straßen und Wegenetz angeschlossen.

Der Abstand zu den Randlagen der bebauten Ortslagen beträgt:

- Farnstädt ca. 800 m
- Alberstedt ca. 1.900 m
- Hornburg ca. 1.100 m
- Rothenschirmbach ca. 2.500 m

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Die Zuwegung zu vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets auch während der Bau-phase zu gewährleisten. Die Anpflanzungen und die begrünten Freilaufflächen sind zu pflegen, um negative Auswirkungen auf benachbarte Ackerflächen zu vermeiden.

1.2.3. Kartenmaterial

Die Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet „Tierhaltung“ Farnstädt wurde unter Verwendung der amtlichen Unterlagen vom 21.05.2014 und einer örtlichen Aufnahme des Vermessungsbüros Dipl.-Ing. A. Schrinner aus Bad Lauchstädt erstellt. Die Plandarstellung erfolgt im Maßstab 1:1000.

Weiterhin wurde der vom Vermessungsbüro erstellte Lage- und Höhenplan herangezogen und der Planzeichnung zu Grunde gelegt.

1.3. VERFAHRENSABLAUF

Die Einleitung des förmlichen Planverfahrens erfolgte mit dem Beschluss – Nr. 2014-22/143 vom 09.04.2014 der Gemeinde Farnstädt zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bekanntgemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 9/2014 vom 17.04.2014.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde in Form einer verkürzten Auslage durchgeführt. Der Ort und die Zeit der zweiwöchigen Auslage wurden ortsüblich und mindestens eine Woche vorher bekannt gemacht und fand statt vom 01.12.2014 bis einschließlich 15.12.2014.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 06.11.2014.

Folgende Verfahrensschritte werden insgesamt durchgeführt:

Verfahren nach BauGB

VERFAHRENSCHRITT

(§ 2 Abs.1 BauGB)

Beschluss über Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan
ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses

(§ 4 Abs. 1 BauGB)
Beteiligung zum Vorentwurf
Vorentwurf

Beschaffung und Analyse der benötigten Unterlagen (Daten, Pläne, Karten),
Sichtung der Vorgaben, Randbedingungen und Zwangspunkte
Zielvorstellung / Entwicklungsprognosen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf (Abfrage bezüglich
Umweltrelevanzen und Monitoring)

Erarbeitung des Vorentwurfes mit Begründung

(§ 3 Abs.1 BauGB)

Vorgezogene Bürgerbeteiligung; Information über die Planung; Gelegenheit zur
Erörterung und Abgabe einer Stellungnahme

Entwurf

Überarbeitung des Vorentwurfs entsprechend den Hinweisen der TÖB
Erstellung des Planentwurfes

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

**Beschluss über die Billigung des Entwurfs / Beschluss über die öffentliche
Auslegung**, ortsübliche Bekanntmachung von Ort und Zeit der Auslegung (orts-
üblich, min. 1 Woche vorher) mit Hinweis auf die Möglichkeit, Bedenken und An-
regungen vorbringen zu können / Benachrichtigung der Träger öffentlicher Be-
lange über die Auslegung

(§ 2 Abs. 2 BauGB)

Abstimmung der Planung mit Bauleitplänen benachbarter Gemeinden

(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf

Beteiligung zum Planentwurf

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen; Entscheidung der Gemeinde
über ihre Behandlung im weiteren Verfahren / **Abwägungsbeschluss**
Mitteilung des Abwägungsergebnisses

Fertigung der endgültigen Planfassung mit Begründung

**Vorhabenbezogener
Bebauungsplan**
(§ 10 Abs. 1 BauGB)

Satzungsbeschluss

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

(§ 10 Abs. 2-4 BauGB)

Prüfung des Bauleitplanes durch die höhere Verwaltungsbehörde im Genehmigungsverfahren:
ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses / Genehmigung
Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die ortsübliche Bekanntmachung**

1.4. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung: Farnstädt
- Flur: 1
- Flurstücke: 3/1, 3/2, 4/1 und 61/3

Das Plangebiet besitzt eine Größe von ca. 18,6 ha.

1.5. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

§ 1 Abs. 4 BauGB fordert die Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Die kommunalen Entwicklungen sind aus der Planung abzuleiten bzw. aufeinander abzustimmen.

1.5.1 Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gemeinde Farnstädt wird im LEP 2010 dem Ländlichen Raum zugeordnet und liegt in einer überregionalen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung.

Der ländliche Raum ist als eigenständiger und gleichwertiger Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Kulturraum zu bewahren. Er ist im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln. Zusammen mit den Verdichtungsräumen soll er zu einer ausgewogenen Entwicklung des Landes beitragen.

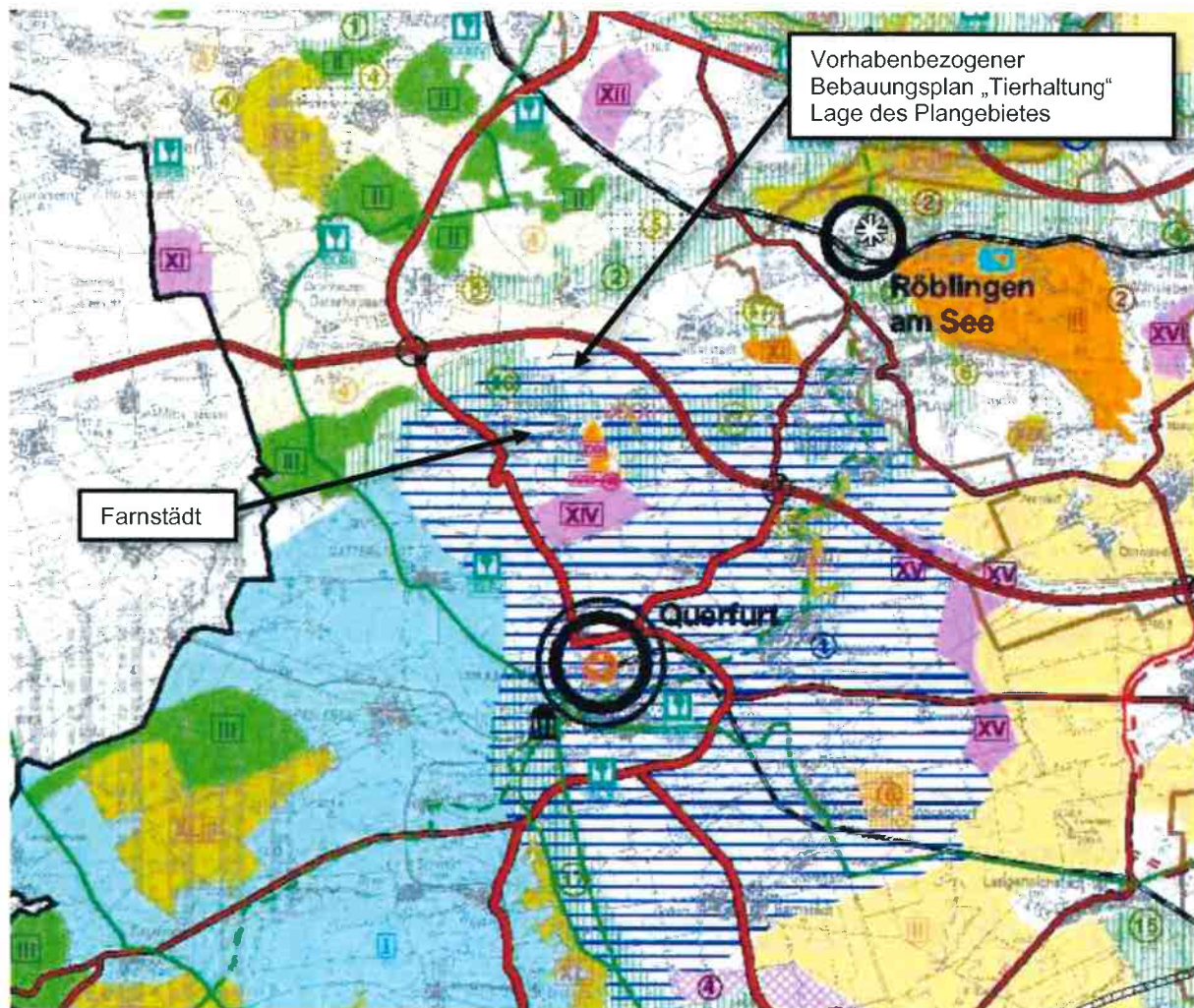
1.5.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle

Im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle werden folgende Aussagen zum Plangebiet getroffen:

- Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des
 - Oberzentrums Halle / Saale,
 - Grundzentrums mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums Querfurt

Da für die Stadt Querfurt gemäß LEP 2010 keine Festlegung bezüglich der Einstufung als zentraler Ort erfolgt ist, ist diese Einstufung als Grundzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums auch beim REP Halle nicht mehr heranzuziehen.

- Entsprechend den zeichnerischen Darstellungen werden für den Planungsraum folgende raumordnerischen Zielvorgaben genannt:
 - Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung (Querfurter Platte / Gebiet um Querfurt)
 - Ländlicher Raum außerhalb des Verdichtungsraumes mit relativ günstigen wirtschaftlichen Entwicklungspotentialen.
 - Lage an einer Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung



Auszug aus dem Regionalen Entwicklungsplan – Kartographische Darstellung - Karte 1 (unmaßstäblich)

Der Planbereich grenzt im Norden an das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „4. Gebiete des Hornburger Sattels (MSH)“ sowie tangiert mit der südwestlichen Spitze das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „16. Allstedter Forst und Weitzschkerbachtal (SK)“.

Folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G) werden im REP genannt, die das Planungsgebiet betreffen:

5.7.4.1. Z Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung werden festgelegt, um die öffentliche Wasserversorgung langfristig sichern zu können. In diesen Gebieten ist bei Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen dem Vorbehalt Wassergewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen. (LEP LSA 3.5.4.)

5.7.4.4. G Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung erfolgt unter dem Aspekt der Sicherung der erkundeten Wasserressourcen für die Zukunft. Sie sind in ihrer Funktion zu erhalten bzw. qualitativ auszubauen. Maßnahmen und Planungen, die negative Auswirkungen auf die Wasserqualität sowie das Wasserdargebot nach sich ziehen, sind zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Insbesondere sollen durch die Einhaltung der fachlichen Grundsätze für die Land- und Forstwirtschaft in der Praxis negative Folgen vermieden werden.

- Für die Stallanlagen der Querfurter Frischei GmbH & Co. KG wird im Genehmigungsantrag nach BImSchG dargelegt, dass durch die geplante Anlage keine Beeinträchtigung der Wasserqualität und des Wasserdargebotes verursacht wird.

5.7.1.1. Z In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP 3.5.1.)

6.8. Landwirtschaft G: Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar. Neben den Aufgabenbereichen der Nahrungsmittelproduktion sowie der Rohstoff- und Energieerzeuger, gewinnt die Landwirtschaft auch beim Erhalt, der Pflege und Entwicklung vielfältig strukturierter Kulturlandschaften eine immer größere Bedeutung. Ihren Aufgaben kann die Landwirtschaft nur dann gerecht werden, wenn der bedeutendste Produktionsfaktor Boden erhalten bleibt. Die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung in der Planungsregion Halle soll im Flächenumfang weitgehend erhalten bleiben.

- Das derzeit als landwirtschaftliche Fläche dienende Planungsgebiet liegt südlich außerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft, soll jedoch auch künftig der Nahrungsproduktion (Freilandeiern) dienen. Die Fläche wird somit nicht der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

5.7.3.2. Z In Vorbehaltsgebieten für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems ist den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen. (LEP LSA 3.5.3.)

- Das Planungsgebiet tangiert das Vorbehaltsgebiet nur an seiner Süd-West-Spitze. Durch die Umnutzung von Ackerflächen in Grünland für den Hühnerauslauf wird der Planungsbereich ökologisch aufgewertet. Die unmittelbar angrenzenden, bestehenden und überwiegend verbleibenden Grünstrukturen entlang der Wege sowie die Gestaltungsmaßnahmen im Umfeld des Stallgebäudes tragen zur ökologischen Vernetzung bei.

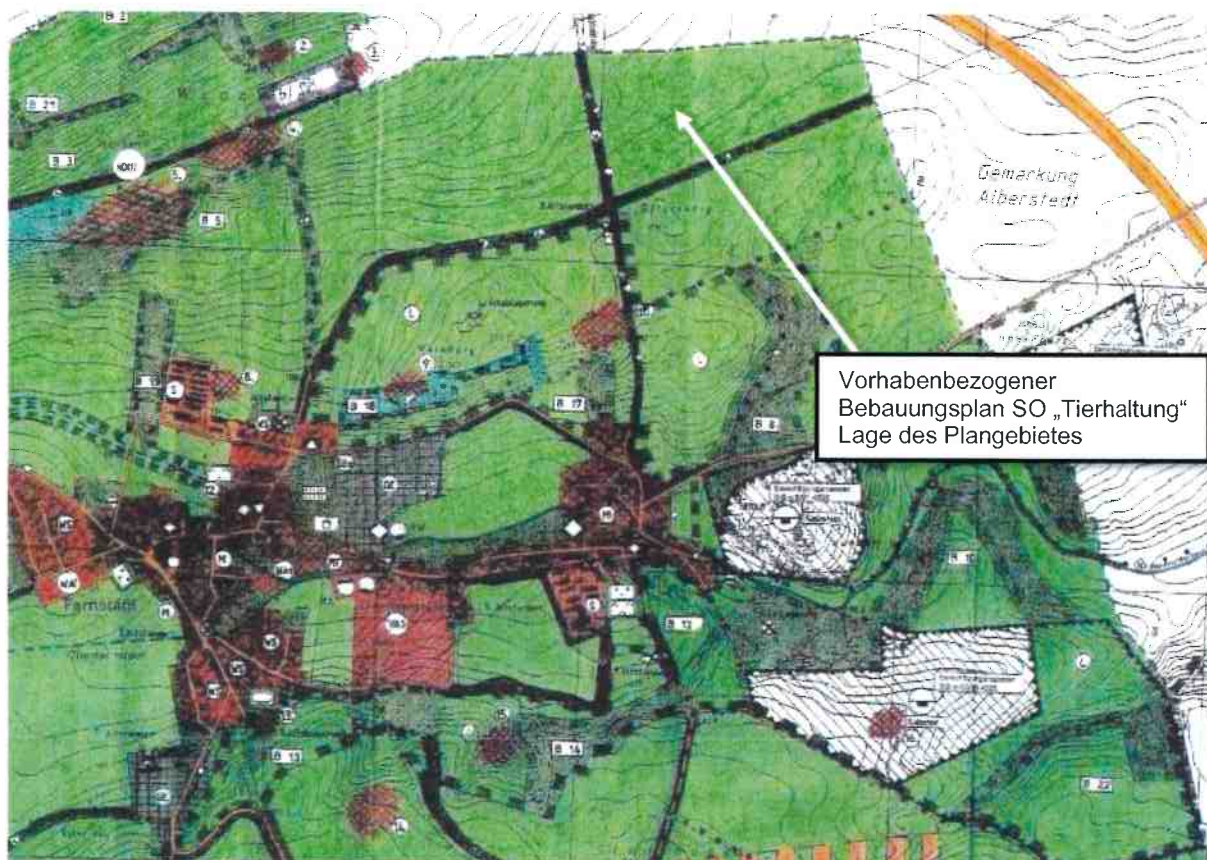
Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung werden durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan somit beachtet bzw. berücksichtigt.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 27.03.2012 beschlossen, den Regionalen Entwicklungsplan fortzuschreiben (Beschluss-Nr. III/07-2012). Im Zuge der Fortschreibung soll eine Anpassung an die Vorgaben des LEP 2010 erfolgen. Dazu sollen einzelne Festlegungen des REP Halle in erforderlichem Maße geändert bzw. ergänzt werden. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht wurde für den Landkreis Saalekreis im Amtsblatt des Landkreises am 19.04.2012 veröffentlicht.

1.5.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Farnstädt

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Farnstädt aus dem Jahr 2006 liegt der Geltungsbereich in einer Fläche für die Landwirtschaft.

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan aufgestellt, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird um eine Tierhaltungsanlage für Legehennen des ortsansässigen Betriebes und somit dessen betriebliche Entwicklung zu ermöglichen, da an den derzeitigen Produktionsstandorten die notwendige Auslauffläche von ca. 18 ha für die Produktion von Freilandeiern gemäß Eiervermarktungsnorm nicht gegeben ist.



Auszug aus dem FNP (unmaßstäblich)

Der Flächennutzungsplan wird zu einem späteren Zeitpunkt geändert und angepasst bzw. da für das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde ein gemeinsamer Flächennutzungsplan erstellt werden soll und einige der Mitgliedsgemeinden noch keinen Flächennutzungsplan haben, wird dieser Flächennutzungsplan zu einem späteren Zeitpunkt erarbeitet.

Ohne den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die angestrebte betriebliche Entwicklung des örtlichen Betriebes nicht möglich. Es wäre mit ausbleibenden Gewerbesteuererhöhungen für die Gemeinde zu rechnen.

Die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Farnstädt wird durch den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

1.5.4 Dringende Gründe

Gemäß § 8 Abs. 4 BauGB besteht die Möglichkeit, einen Bebauungsplan oder auch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben, bevor der FNP aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der B-Plan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht.

Die dringenden Gründe für den vorliegenden Bebauungsplan sind hier:

- die Abwendung eines Schadens von der Gemeinde - i. S. von Vermeidung erheblicher Nachteile für die Entwicklung der Gemeinde durch das Ausbleiben von Steuereinnahmen, sollte die Legehennenanlage, zur Produktion von Freilandiern gemäß Eiervermarktungsnorm nicht realisiert werden.
- die Verwirklichung eines im dringenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhabens ermöglichen, denn durch die Ansiedlung bzw. Erweiterung des Gewerbebetriebes werden Arbeitsplätze gesichert bzw. geschaffen.

1.6. BESTANDSDARSTELLUNG

1.6.1 Baubestand / Nutzung

In dem Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich derzeit keine technischen und baulichen Anlagen.

1.6.2 Freiraumbestand

Der gesamte Geltungsbereich ist unversiegelt und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

1.6.3 Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich in privatem Eigentum - teilweise im Eigentum der Querfurter Frischei GmbH & Co. KG. Für die Flurstücke, die sich nicht im Eigentum der Querfurter Frischei GmbH & Co. KG befinden existieren Pachtverträge bzw. steht ein Flächentausch an.

1.6.4 Umweltsituation

Im direkten Umfeld des Planungsgebietes befinden sich das Landschaftsschutzgebiet Weitzschkerbtal, das sich südlich des Geltungsbereiches angrenzend an die ländlichen Wege nach Süden und Osten erstreckt.

(Details siehe Umweltbericht unter Punkt 9)

1.7. ALLGEMEINE PLANUNGSZIELE

1.7.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Querfurter Frischei GmbH & Co. KG plant einen Stall mit einer Hennenkapazität von insgesamt ca. 45.000 Hennenplätzen. Die Legehennen werden bei diesem Stall die Möglichkeit haben über einen überdachten Wintergarten an den Längsseiten des Stalles in den Auslauf zu gelangen.

Die Auslaufläche beträgt ca. 18 ha um die Kriterien der Freilandhaltung zu erfüllen. Sie wird an ihren Außenseiten eingezäunt. Eine weitere Unterteilung der Auslaufläche erfolgt nicht.

Im Inneren des Stallgebäudes werden die Legehennen in Voliersystemen untergebracht, in denen sie sich in Einheiten von max. 6.000 Tieren frei bewegen können. In den Volieren befinden sich die Funktionsbereiche Fütterung, Tränken und Nester. Diese Bereiche können jederzeit von den Tieren selbstbestimmt aufgesucht werden.

2. DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG

2.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Als zulässige Art der baulichen Nutzung wird ein „Sondergebiet – Tierhaltung“ festgesetzt (§ 11 BauNVO). Die Art der baulichen Nutzung wurde gewählt, da die geplante Nutzung sich erheblich von den Baugebieten gemäß §§ 2 bis 10 BauNVO unterscheidet.

2.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundfläche (GF) von 8.000 m² festgesetzt (§ 16 BauNVO). Der Umgang mit einer festgesetzten Grundfläche gestaltet sich bei dieser Größe der Sondergebietsfläche einfacher als eine Festsetzung der GRZ. Die festgesetzte Grundfläche würde einer GRZ von ca. 0,04 entsprechen.

Das nach § 17 BauNVO maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung von 0,8 wurde weit unterschritten, da für die geplante Tierhaltungsanlage große Auslauflächen notwendig sind und um nach Abstimmung mit dem Maßnahmeträger die Versiegelung der Fläche so gering wie möglich zu halten (gemäß §1a Abs. 2 BauGB).

Generell erfolgt eine Festsetzung der Gesamthöhe der Gebäude (Firsthöhe).

Die Festsetzung bezüglich Firsthöhe dient dazu, Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch untypische Gebäudehöhen zu minimieren.

Die Gebäudehöhen sind so ausgelegt, dass sich die künftigen Objekte in die umgebende Landschaft einfügen. Überformungen werden vermieden.

Firsthöhe: Sie stellt die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel (bei Pultdächern höchster Punkt des Dachschenkels mit der Außenfassade) dar. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. Unterer Bezugspunkt (0,0m) ist die Höhenlage des bestehenden natürlichen Geländes an der Mitte des Giebels.

Als maximale Firsthöhe werden 10 m festgesetzt.

Die Firsthöhe darf um max. 1,5m durch technische Aufbauten überschritten werden.

Als Maß der baulichen Nutzung wird der im Plangebiet festgesetzte Wert als Höchstwert festgesetzt.

2.3. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erfolgt im Plangebiet mittels Baugrenzen (§ 23 Abs.1 und 3 BauNVO). Innerhalb des so entstandenen Baufeldes können Gebäude sowie Garagen angeordnet werden.

Die laut Bauordnung Sachsen-Anhalt einzuhaltende Abstandsfläche von mindestens 3 m ist eingehalten.

Die nicht bebaubaren Flächen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Baugrenze stehen für den Freilauf der geplanten Tierhaltung zur Verfügung.

2.4. BAUWEISE

Festsetzungen zur Bauweise werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht gemacht.

2.5. NEBENANLAGEN

Nebenanlagen, sowie Flächen für Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs.1 Nr.4 BauGB sind im Sondergebiet „Tierhaltung“ zulässig. Garagen und Carports gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Stellplätze und Zufahrten sind auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig.

Nebenanlagen der Ver- und Entsorgung gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO und baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie oder Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gemäß § 14 Abs. 3 BauNVO sind ebenfalls zulässig.

3. VERKEHRERSCHLIEßUNG

3.1. STRAßENVERKEHR

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst ein privates Gelände, in welchem sich keine öffentlichen Verkehrsflächen befinden.

Anbindung des Gebietes:

Die Erschließung erfolgt über einen ländlichen Weg westlich des Planbereiches.

Hinweis:

Innerhalb des westlich an das Plangebiet angrenzende Flurbereinigungsverfahrens wurden durch die Teilnehmergeinschaft „Rothenschirmbach FL“ unter anderem auch der Weg von der Ortslage Hornburg bis Farnstädt entlang des Planungsgebietes als gemeinschaftliche Anlagen der Teilnehmergeinschaft ausgebaut.

Der Ausbau erfolgte nach der Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW). Die Wege sind hinsichtlich ihrer Belastbarkeit nur für eine gelegentliche Beanspruchung von 10 t Achslast ausgelegt.

Der Ausbau wurde mit Zuschüssen in Höhe von 89 % durch die EU, den Bund und den Land Sachsen-Anhalt gefördert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bindefrist der Erfüllung des ordnungsgemäßen Zweckes und die Zweckbindung 12 Jahre beträgt.

Sollte es zu Überlastung und Überbeanspruchung der Wege und damit im Sinne des Zweckes zu Schädigungen an den Wegen kommen, muss die Gemeinde damit rechnen, dass es bei einer Überprüfung durch EU-, Bundes- oder Landesrechnungshof zur vollständigen Rückzahlung der Fördermittel kommen kann.

Nach Abstimmung mit der Gemeinde kann der Weg vom Vorhabenträger für die Verkehrserschließung der Tierhaltungsanlage genutzt werden.

Bei evtl. auftretenden Schäden, die durch den Vorhabenträger verursacht werden, sind diese durch den Vorhabenträger zu beheben.

4. VER- UND ENTSORGUNG

4.1 ENERGIEVERSORGUNG

Elektroenergie / Gas

Zuständiges Versorgungsunternehmen des Gebietes für Elektroenergie und Gas ist Enviam Mitteldeutsche Energie AG, Chemnitz.

Eine Versorgung mit Elektroenergie bzw. Gas existiert derzeit im Geltungsbereich nicht.

4.2 WASSERVERSORGUNG / ABWASSERENTSORGUNG

Wasser

Zuständiges Unternehmen für den Bereich Wasserversorgung ist die MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, Niederlassung Mansfelder Land - Querfurter Platte mit Sitz in der Lutherstadt Eisleben.

Eine Versorgung mit Wasser existiert im Geltungsbereich nicht.

Ein Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz wird angestrebt. Über eine ggf. mögliche Grundwasserentnahme zu einem späteren Zeitpunkt wird von Seiten des Vorhabenträgers nachgedacht.

Abwasser:

Für die Abwasserentsorgung ist der Abwasserzweckverband „Eisleben – Süßer See“ zuständig. Eine Anbindung an Abwasserentsorgungsanlagen ist im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Auf dem Gelände der Tierhaltungsanlage wird eine Sammelgrube für das Abwasser der Sozialräume errichtet.

Das Reinigungsabwasser für die Stallanlagen (klares Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln) wird in Reinigungswassersammelbehälter abgeleitet.

Nicht kontaminiertes und verschmutztes Niederschlagswasser wird getrennt (siehe Umweltbericht Punkt 10.4.2 zum Schutzgut Wasser). Das nicht kontaminierte Regenwasser wird auf der Grundstücksfläche versickert. Verschmutztes Regenwasser wird wie das Reinigungswasser in einem Schmutzwasserbehälter gesammelt.

Löschwasser:

Da die geplante Tierhaltungsanlage in dem Sondergebiet als Einzelgebäude in weiter Entfernung zur bebauten Ortslage realisiert werden wird, besteht nur eine geringe Brandausbreitungsgefahr. Es ist somit von einem Löschwasserbedarf von 24 m³/h über zwei Stunden auszugehen.

Auf dem Gelände im Bereich der westlichen geplanten Zufahrt wird ein Löschwasserteich mit ausreichendem Fassungsvermögen errichtet.

Die Löschwasserversorgung ist somit sichergestellt.

4.3 MÜLLENTSORGUNG

Der anfallende Abfall der Belegschaft und der Verwaltung, mit Sitz im südlich gelegenen Junghennen-Aufzucht-Betriebes am Querfurter Weg 1, wird der kommunalen Entsorgung zugeführt.

4.4 TELEKOMMUNIKATION

Zuständiges Unternehmen für den Bereich der Telekommunikation ist die Deutsche Telekom Technikniederlassung in Halle/Saale.

Eine Gebietsversorgung mit Telekommunikationsleitungen ist derzeit nicht gegeben.

5. HINWEISE

Archäologische Denkmalpflege:

Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich mit archäologischen Funden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) und Befunde (markante Bodenverfärbungen, Mauerreste, auffällige Steinhäufungen o.ä.) zu rechnen. Die Bauausführenden Firmen sind auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hinzuweisen. Nach § 9 Abs.3 des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.

Das Areal befindet sich in einem siedlungsgünstigen Gelände, so dass das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale möglich ist. Es empfiehlt sich eine bauvorbereitende archäologische Dokumentation, um ggf. erforderliche Dokumentationsmaßnahmen qualifizieren zu können.

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren:

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Betrieb derartig geplanter Tierhaltungsanlagen vor allem Gerüche, Ammoniak, Bioaerosole und Schallimmissionen in der Nachbarschaft auftreten können. Daher sind in der Regel auch entsprechende Gutachten im Rahmen der Planung und Genehmigung zu erarbeiten, um einschätzen zu können, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche, Ammoniak, Bioaerosole oder Lärm in schutzbedürftigen Nutzungen durch den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden können. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG sind diese Gutachten vorzulegen.

Infolge des durchaus erheblichen Abstandes des Plangebietes zu schutzbedürftiger Wohnbebauung (Farnstädt ca. 800 m, Hornburg ca. 1000 m) ist jedoch nicht zu erwarten, dass dort schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch auftreten. Eine abschließende Prüfung in Bezug auf die Einhaltung aller immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (z. B. auch hinsichtlich empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme) findet jedoch im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Verfahren statt.

6. PLANUNGSSTATISTIK

6.1 FLÄCHENBILANZ

In nachfolgender Tabelle ist die Flächenbilanz für das Plangebiet dargestellt:

Flächenbezeichnung	m ²	%
Bruttobauland	186.034	100
Nettobauland	186.034	100
überbaubare Flächen	8.000	4,3
nicht überbaubare Flächen	178.034	95,7

7. KOSTEN

Das Plangebiet wird durch einen Vorhabenträger umgesetzt. Zur Kostenregelung wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Farnstädt abgeschlossen. Der Gemeinde Farnstädt entstehen für die Standortentwicklung (Planung, Erschließung, Gebäuderealisation) keine Kosten.

8. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Im Vorfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde durch das Institut „IFU-GmbH Privates Institut für Analytik“ eine Machbarkeitsstudie erstellt.

Die Studie betrachtet die Genehmigungsfähigkeit einer Legehennenanlage, insbesondere hinsichtlich der Ausbreitung von Geruch, Stickstoff und Staub, auf verschiedenen Standorten.

Im Bereich aller bisherigen Betriebsstandorte sind keine zusätzlichen Emissionen mehr genehmigungsfähig. Somit konzentrierte sich die Standortsuche auf zwei Alternativflächen auf ackerbaulich genutzten Flächen zwischen der BAB 38 und der Ortslage Farnstädt. Die Alternativstandorte befanden sich beide im Bereich von betriebseigenen Flächen auf hochwertigen landwirtschaftlichen Böden, ebenso die Lage im Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung war für alle Standorte gleichermaßen gegeben.

Der Alternativstandort zum geplanten Standort ist dann aufgrund nicht ausschließbarer Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG verworfen worden. Nach Anwendung gängiger Rechenmodelle kommt die Studie für den nunmehr ausgewähltem Standort zu folgendem Ergebnis: „Es treten bei der untersuchten Anlagenkonfiguration (Lage und Ausdehnung des Stalles und Auslaufläche) keine Konflikte mit bekannten Schutzgütern auf.“

Hinsichtlich der Tatsache, dass im gesamten Planungsraum Halle überwiegend hochwertige Böden vorzufinden sind und sich der angestammte Betriebssitz des Vorhabensträgers in der Planungsregion befindet, ist davon auszugehen, dass auch an anderen Standorten mit höherwertigen Böden zu rechnen ist.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird das Genehmigungsverfahren für die Tierhaltungsanlage gemäß BImSchG vorbereitet. Der Nachweis der Einhaltung der an den umliegenden Ortschaften zulässigen Immissionsrichtwerte wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG erbracht.

Stadtplanerische und soziale Auswirkungen

- Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung des ortsansässigen Betriebes
- Schaffung neuer Arbeitsplätze (ein Farmleiter, 2 Arbeitskräfte zum Eiersuchen)

Auswirkungen auf die Umwelt

- Aufwertung der Biotoptypen durch Anlage von Grünland, trotz Versiegelung von 8.000 m² Acker (im Vergleich gegenüber der aufgewerteten Offenlandfläche geringem Flächenanteil)
- Versiegelung von 8.000 m² Ackerboden, aber Verbesserung für das Schutzgut Boden durch dauerhafte Vegetationsbedeckung (Grünland auf 80% der nicht bebaubaren Fläche) auf 14,2 ha bestehender Ackerfläche
- Versiegelung von 8.000 m² Grundfläche im Vorbehaltsgebiet für Wassergewinnung, aber Versickerung von unbelasteten Oberflächenwasser im Geltungsbereich sowie dauerhafte Vegetationsbedeckung auf den Offenlandflächen zur Minimierung der Auswirkungen

(Details siehe Umweltbericht)

9. UMWELTBERICHT

9.1 EINLEITUNG

Der Umweltbericht sowie der Grünordnungsplan sind Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, innerhalb dessen nach Analyse des Bestandes (Umweltbericht) Maßnahmen zur Kompensation (Grünordnungsplan) festgesetzt werden.

Der Untersuchungsraum zum Umweltbericht besteht aus dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie den unmittelbar umgebenden Landschaftselementen zwischen der BAB 38 im Norden und dem in O-W Richtung verlaufenden Feldweg im Süden.

Im Untersuchungsraum grenzen an das auf einer Ackerfläche befindliche Plangebiet großräumig auf allen Seiten weitere Ackerflächen an. Westlich vom Geltungsbereich liegt eine Windschutzhecke an einem mit Betonspurbahnen befestigten Feldweg, im Südwesten befindet sich ein altes Silo mit umgebenden Gehölzen und am südlichen Weg verläuft eine Baumreihe aus alten Kirschbäumen. In Richtung Westen (Farnstädt) ist der Weg ebenso mit Betonspurbahnen befestigt und die Baumreihe geht alsbald in eine Allee über (überwiegend junge Linden und Obstgehölze, abschnittsweise ältere Kirschbäume). Die übrigen Wege sind als Schotterweg befestigt, der Kreuzungsbereich der Wege im Südwesten des Plangebietes ist asphaltiert.

9.2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

Inhalte und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind bereits in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 1.7.1 aufgeführt.

9.3 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES

Nach § 2 Abs. 4 **BauGB** ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung erforderlich. Demgemäß wird ein Umweltbericht nach § 2a BauGB zugeordnet, in dem die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der erforderliche Detaillierungsgrad ergibt sich aus der Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht bietet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** definiert in § 1 die wesentlichen Ziele des Naturschutzes, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft relevant sind.

Gemäß § 14 BNatSchG (Eingriffstatbestand) sind Eingriffe in Natur und Landschaft, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Eingriffsregelung mit § 13 bzw. § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten) schreibt eine Planungsabfolge vor, nach der zunächst geprüft wird, ob Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden können. Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen (Schaffung gleichartiger Strukturen/ Funktionen) oder zu ersetzen (Schaffung gleichwertiger Strukturen/ Funktionen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum). Der Bebauungsplan stellt im Sinne des BNatSchG § 14 einen nach § 17 genehmigungspflichtigen Eingriff dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in Verbindung mit § 18 BNatSchG im § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, integriert.

Die Eingriffsregelung ist ferner im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu sehen. Nach § 1 des **Bundes-Bodenschutzgesetzes** (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Leitlinie, die sich aus der Bodenschutzklausel des §1a Abs. 2 BauGB ergibt.

Übersicht: Umweltziele - Gesetze

Eingriffsregelung (Eingriffe, Vermeidung/ Ausgleich/ Ersatz von Eingriffen, Genehmigung von Eingriffen)	§ 1a (3) BauGB §§ 13-15 und 17, 18 BNatSchG
Schutz/ Entwicklung der Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen (Sicherung der Leistungs-/ Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der biologischen Vielfalt, des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes, unzerschnittener Landschaftsräume, Freiräume)	§1 BNatSchG
Aufgaben des Artenschutzes , Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten	§§ 37, 39 und 44 BNatSchG
Schutz des Menschen , von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Biotope, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, des Klimas/ der Luft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen	§ 1 (1) BImSchG § 1 (2) und (3) BNatSchG
nachhaltige Sicherung / Wiederherstellung / Erhaltung des Bodens einschließlich seiner Funktion und Nutzbarkeit; sparsame, schonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Bodenressourcen	§ 1a (2) BauGB §§ 1,2, 7 und 17 (2) BBodSchG § 1 (3) Nr. 2 BNatSchG
Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; Erhalt, Entwicklung, Wiederherstellung von Gebieten mit hoher Bedeutung für Klima / Luft	§ 1 (2) Nr. 4 BNatSchG
Schutz der Allgemeinheit vor Lärm, Erschütterungen, Verunreinigungen, Strahlungen sowie Minderung der Immissionsbelastungen ; Schaffung und Sicherung dauerhaft guter Luftqualität	§§ 1, 41, 45 und 50 BImSchG

9.4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN**9.4.1 Methodik**

Die Beschreibung der Umwelt erfolgt schutzgutbezogen über die wesentlichen Wert- und Funktionselemente des Untersuchungsraumes. Für die Bewertung werden entsprechende Bedeutungsskalen herangezogen bzw. erfolgt sie verbal-argumentativ. Die Kartierung der Biotope wurde während einer Begehung im September 2014 durchgeführt.

Zur Beurteilung der Biotope fand die Übersicht der Kartiereinheiten (SCHUBOTH 2014) das Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT 2004) Anwendung.

Die Ermittlung der Umweltauswirkungen bzw. der Beeinträchtigung infolge des Eingriffs erfolgt schutzgut- und einzelfallbezogen verbal-argumentativ. Folgende Beeinträchtigungen können vorliegen:

- **Baubedingte Auswirkungen** wie Baustelleneinrichtung oder Lärm stellen i.d.R. keine Eingriffe in Natur und Landschaft dar und müssen somit nicht ausgeglichen werden.
- **Anlagenbedingte Auswirkungen** auf den Naturhaushalt werden durch Flächenbeanspruchung hervorgerufen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Veränderung des Landschaftsbildraumes / Störung von Sichtbeziehungen entstehen.
- **Betriebsbedingte Auswirkungen** können ggf. durch Schall- und Schadstoffimmissionen auf den Naturhaushalt bzw. dessen Leistungsfähigkeit entstehen.

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes orientiert sich am Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Betrachtungsraum umfasst dabei das Plangebiet sowie dessen nähere Umgebung, wenn Auswirkungen darüber hinaus (möglicher Einwirkungsbereich) möglich sind. Die kartografische Darstellung erfolgt mittels Bestands- und Konfliktplan (Anlage 1).

Neben dem Umweltbericht wird ein Grünordnungsplan in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan integriert. Eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist Bestandteil des GOP und wird dort ausführlich beschrieben.

Umfang und Inhalt des Umweltberichts sowie des GOP werden ferner mit der Unteren Naturschutzbehörde des Saalekreises abgestimmt bzw. werden in der Beteiligung nach § 4 Abs.1 BauGB abgefragt.

Die genannten sowie alle weiteren Quellenangaben sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen.

Zur Erarbeitung des Bebauungsplanes wurden außerdem folgende Datengrundlagen mit berücksichtigt:

- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan**
Sondergebiet „Biogasanlage“ – Gemeinde Farnstädt
- **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Farnstädt (2006)

9.4.2 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

SCHUTZGUT MENSCH

Bei diesem Schutzgut werden die Aufenthaltsbereiche des Menschen betrachtet, die Funktionen des Zusammenlebens, Regenerierens und der Freizeitgestaltung (Wohn- und Erholungsfunktion) erfüllen. Die Flächen werden bezüglich ihrer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit über eine, nachfolgend dargestellte vierstufige Skala bewertet.

BEDEUTUNG	WOHN- UND WOHNUMFELDFUNKTION
gering	Industriegebiete
mittel	Gewerbegebiete
hoch	Einzelhaus, Kleingartenanlage, Grün-, Sport- und Spielanlage
sehr hoch	Wohngebiete

BESTAND/ BEDEUTUNG

Der Geltungsbereich des vbB-Planes weist im Bestand keine baulichen Anlagen auf. Neben Ackerflächen sind lediglich Feldwege, die teilweise versiegelt sind, mit wegbegleitenden Gehölzen im Untersuchungsraum zu finden.

Die Flächen weisen hinsichtlich der Wohnfunktion keine Bedeutung auf. Zur Erholung können die bestehenden Feldwege jedoch von den Bewohnern der angrenzenden Orte Farnstädt und Rothen-schirnbach/ Hornburg als Freizeitinfrastruktur (Wander- oder Radwanderwege) genutzt werden.

Aufgrund fehlender landschaftlicher Strukturvielfalt (ausgeräumter Agrarlandschaft) ohne besondere Reizpunkte hinsichtlich Erholung und Landschaftserleben weist das Plangebiet dennoch nur eine geringe Bedeutung auf.

Südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich jedoch, im Übergang zur Ortslage Farnstädt im Tal des Baches „Weitzschkerbach“ das Landschaftsschutzgebiet „Weitzschkerbtal“. Aufgrund der hier stärker strukturierten Bereiche mit hoher Geländemorphologie, Blickbeziehungen zur Ortslage bzw. in den Taleinschnitt sowie einem höheren Gehölzanteil sind diese Flächen einer hohen Bedeutung für die Wohnumfeldfunktion zuzuordnen (hier insbesondere für die Bewohner von Farnstädt). Im Norden des Schutzgebietes gehen die Flächen jedoch wieder in die ausgeräumte Agrarlandschaft des Plangebietes über.

Vorbelastungen der Erholungs- und Wohnumfeldfunktion bestehen hinsichtlich der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der nördlich gelegenen BAB 38, zudem bestehen Blickbeziehungen zum südlich von Farnstädt gelegenen Windpark.

Insgesamt weist das unmittelbare Plangebiet eine **geringe Bedeutung** für den Menschen und seine Erholung auf.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Während der **Bauphase** ist ein Auftreten von zeitlich beschränkten Lärmbelastungen, die nicht mit nachhaltigen Auswirkungen verbunden sind zu erwarten. Da sich in unmittelbarer Nähe keine Ortslage befindet, wird das Schutzgut Mensch nicht betroffen sein.

Durch die Bebauung der offenen Ackerlandschaft entstehen eine Neuversiegelung und eine technische Überformung der Landschaft. Durch die Bebauung werden weder Sichtbeziehungen aus noch in die Ortslagen Farnstädt, Rothenschirmbach und Hornburg beeinträchtigt (die Anlage ist aus den Ortslagen heraus nicht zu sehen und die Ortslagen wiederum sind auch von der Anlage aus nicht sichtbar, da diese sich jeweils in den Talniederungen befinden und die geplante Stallanlage auf einer Senke im Hochplateau des Buntsandsteingebietes entsteht).

Zudem werden keine besonders bedeutsamen Erholungsgebiete beeinträchtigt, auch die vorhandenen Wegebeziehungen bleiben erhalten. Somit können die **anlagebedingten** Auswirkungen als nicht erheblich betrachtet werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Haltung der Hühner im Stall und auf dem Freigelände und die dadurch entstehende Geräuschkulisse der Tiere sowie die Geruchsemissionen durch den Hühnermist. Die im folgenden Text gemachten Angaben zu den betrieblichen Abläufen und Transportwegen sind schriftlichen Informationen (Email) der QUERFURTER FRISCHEI GMBH (2014) entnommen. Betriebsbedingte Auswirkungen umfassen die Bewirtschaftung des Stalles, also die Anlieferung von Futter und anderen Betriebsmitteln, die Abfahrt des Geflügelmistes und von Reinigungswasser, der Abtransport der erzeugten Eier (inkl. Liefern des Verpackungsmaterials) sowie der allgemeine Personenverkehr zur Bewirtschaftung, Reinigung und Instandhaltung der Anlage (Betriebspersonal, Ärzte, Lieferanten, Handwerker etc.) . Ebenso werden einmal pro Jahr die Ställe mit neuen Junghühnern aufgestellt, wodurch zusätzliche Transporte von der Junghennenaufzuchtanlage im Süden von Farnstädt zum Legehennenstall entstehen (per Traktor und Anhänger). Ebenso 1mal jährlich erfolgt die Ausstallung der alten Hühner (per LKW). Nach der Ausstallung aller Tiere wird eine Serviceperiode durchgeführt. Die Ställe werden mit Hochdruckreinigern gereinigt. Das Reinigungsabwasser (klares Wasser ohne Zusatz von Reinigungsmitteln) wird in die Reinigungswassersammelbehälter abgeleitet. Somit entstehen hierdurch keine weiteren Emissionen und damit keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt.

Der Geflügelmist wird als Dünger auf Flächen von Vertragspartnern der Querfurter Frischei GmbH ausgebracht. Der Transportweg der Junghühner (Einstellung) und Althühner (Ausstallung) erfolgt über den mit Betonspurbahnen und Asphalt befestigtem Feldweg nach Norden, dann weiter ab Hornburg über die gut ausgebaute L223 nach Westen bis Rothenschirmbach und von da aus weiter nach Süden über die B180, durch Farnstädt bis zum Abzweig des Querfurter Weges südlich von Farnstädt und hier zu den Aufzuchtställen.

Anfallende Abwässer aus den Sozialräumen der Anlage werden in einer Sammelgrube aufgefangen und durch Ausfuhr über den Abwasserzweckverband „Eisleben - Süßer See“ entsorgt.

Unbelastetes Niederschlagswasser (Dachflächen) muss nicht entsorgt werden, da es auf dem Gelände zur Versickerung gebracht werden kann.

Für die umgebenden Orte (Farnstädt, Rothenschirmbach, Hornburg) können neben bau- und anlagebedingten Auswirkungen auch erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden, da die Emissionen von Lärm, Staub und Geruch (hier vgl. Stickstoffemissionen unter Punkt Boden) unter den aktuell geplanten Vorhabensspezifika nicht zu einer Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten führen werden. Der entsprechende Nachweis dazu wird in einem gesonderten BImSchV-Verfahren geführt.

→ Die oben aufgeführten **Beeinträchtigungen auf das Schutzgutes Mensch** und seine Erholung durch die geplante Aufstellung des vbB-Planes werden **insgesamt als nicht erheblich betrachtet**, da einerseits keine besonders bedeutsamen Strukturen im Umfeld der nächsten Siedlungen betroffen sind und auch die betriebsbedingten Emissionen (Lärm, Staub, Geruch) voraussichtlich nicht bis in den Bereich der Siedlungen reichen werden. Auch die Bewirtschaftung der Anlage wird in das bereits bestehende betriebliche Netzwerk integriert, die Entsorgung von Mist und Lieferung/ Abholung über bestehende befestigte Wege und Land- bzw. Bundesstraßennetz stellt keine erhebliche Zusatzbelastungen dar.

➤ SCHUTZGUT TIERE, PFLANZEN, BIOLOGISCHE VIELFALT

Das B-Plangebiet ist von keiner großflächigen Schutzgebietsausweisung betroffen. Im Südwesten liegen Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Weitzschkerbtal“. Dieses wird in seiner Ausprägung jedoch nicht verändert, die technische Überformung der Stallanlage erfolgt abgewandt vom Tal im Bereich weiträumig ausgeräumter Ackerflächen. Zudem erfolgt die Bebauung an einer Hangkante in der Ackerfläche, wodurch sich auch die Gebäude an den Hang schmiegen und somit unnötige Beeinträchtigungen vermieden werden.

BESTAND/ BEDEUTUNG

PFLANZEN (BIOTOPE)

Die Bewertung der Biotope innerhalb des Geltungsbereiches erfolgt über folgende fünfstufige Skala:

BEDEUTUNG	ERLÄUTERUNG
sehr gering	stark anthropogen beeinträchtigte Flächen; sehr geringe Strukturvielfalt und Lebensraumqualität; Lebensraum nur weniger ubiquitärer Arten;
gering	Biotopflächen unterdurchschnittlicher Strukturvielfalt und Lebensraumqualität; Ubiquisten überwiegen; menschliche Einflüsse prägen den Charakter; Biotope hoher Ersetzbarkeit und Regenerationsfähigkeit;
mittel	Biotopflächen durchschnittlicher Strukturvielfalt, Naturnähe, Vollkommenheit und Lebensraumbedeutung; hohes Entwicklungspotential;
hoch	Biotopflächen von überdurchschnittlicher Strukturvielfalt, Natürlichkeit und Vollkommenheit; neben verbreiteten Arten finden auch Spezialisten Rückzugs- und Lebensraum; geringe Ersetzbarkeit;
sehr hoch	seltene und/oder gefährdete Biotopflächen hoher Natürlichkeit und Vollkommenheit; vielfältig strukturierte und nicht oder nur schwer ersetzbare Biotope mit Lebensraumfunktion vor allem für Spezialisten;

In der nachfolgenden Tabelle werden die erfassten Biotoptypen aufgelistet. Dabei richtet sich der Code nach der Richtlinie zur Bewertung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt von 2004. Demnach bekommen die Biotoptypen bezüglich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit einen Biotopwert zugeordnet, der zwischen 0 und 30 liegt. Der Wert „0“ entspricht dabei der niedrigsten (z.B. versiegelte Flächen) und „30“ der höchsten naturschutzfachlichen Bedeutungsstufe (z.B. Hochmoor).

Code	Biotoptyp	Bedeutungsstufe
Untersuchungsraum (fett markiert: Vorkommen im Geltungsbereich des B-Planes)		
BAUMGRUPPE, BAUMREIHE, ALLEE		
HRA §	Obstbaumreihe	14 / mittel
HRB §	Baumreihe aus überwiegend einheimischen Gehölzen	16 / mittel
HECKE		
HHC	Hecke mit überwiegend standortfremden Gehölzen	10 / gering
HYB §	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte (überwiegend heimische Arten)	15 / mittel
GRÜNLAND		
GSA	Ansaatgrünland (Autobahnböschung)	7 / gering
ACKER		
AIB	Intensiv genutzter Acker auf Löß, Lehm oder Tonboden	5 / gering
RUDERALFLUREN		
URA	Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten (Säume an Wegen und unter Baumreihen)	14 / mittel

Code	Biotoptyp	Bedeutungsstufe
Untersuchungsraum (fett markiert: Vorkommen im Geltungsbereich des B-Planes)		
BEFESTIGTE FLÄCHE / VERKEHRSFLÄCHE		
VWB	befestigter Weg (mit wassergebundener Wegedecke / Schotter / Pflaster)	3 / sehr gering
VWC	Weg (versiegelt)	0 / versiegelt
VSC	Mehrspurig ausgebaute Straße (BAB 38)	0 / versiegelt
VPZ	Befestigter Platz (Silo, mit Betonplatten befestigt)	0 / versiegelt

GEHÖLZE (HRA, HRB, HHC, HYB)

Westlich des Plangebietes liegt am hier befindlichen Weg eine Windschutzhecke mit überwiegend standortfremden Gehölzen (HHC: Hybridpappel, Eschenahorn, Holunder, Feldulme, Hasel, Feldahorn und Vogelkirsche). Die Hecke auf der östlichen Wegseite weist im Süden größere Lücken auf und reicht auch nicht bis zum Ende des Ackerschlages. Im Süden der Ackerfläche liegt eine Obstbaumreihe (HRA) aus Kirschen und vereinzelt Holundersträuchern. Westlich der Wegekreuzung setzt sich die Baumreihe fort und wird durch eine Baumreihe (HRB) aus jungen Linden auf der Südseite des Weges ergänzt. Die Gehölzstrukturen fungieren als Teillebens- und Rückzugsräume vor allem für die Avifauna. Im Bereich des alten Silos südwestlich des Plangebietes befinden sich noch Gebüsche stickstoffreicher, ruderaler Standorte (HYB) mit Holunder, Bergahorn, Esche, Mirabelle, Rose, Kirsche, Brennesseln und Quecken. Die Gehölze weisen eine geringe (standortfremde Gehölze) bis mittlere (heimische Gehölze) Wertigkeit für den Naturhaushalt auf. Alle Hecken und Feldgehölze mit überwiegend heimischen Gehölzarten sind nach § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Biotoptypen. Die Baumreihen sind gemäß § 21 Abs. 1 NatSchG LSA ebenso gesetzlich geschützt.

GRÜNFLÄCHEN (GSA)

Im Plangebiet selbst sind keine Grünlandbestände vorhanden. Die Autobahnböschungen im Norden der Ackerflächen können als extensiv gepflegtes Ansaatgrünland (GSA) eingestuft werden. Dem Grünland ist aufgrund der geringen Artenzusammensetzung eine geringe Wertigkeit im Naturhaushalt zuzuordnen.

ACKERFLÄCHEN (AIB)

Die ausgeräumten, intensiv genutzten Ackerflächen (AIB) des Gebietes liegen über eiszeitlichen Lössablagerungen (ertragreiche Gebiete). Den Flächen ist nur eine geringe Wertigkeit im Naturhaushalt zuzuordnen.

RUDERALFLUREN (URA)

Entlang von Saumstreifen unter den Baumreihen und an Wegen befinden sich schmale Ruderalfluren, die von ausdauernden Arten gebildet werden (URA). Den Flächen ist eine mittlere Wertigkeit im Naturhaushalt zuzuordnen.

BEFESTIGTE FLÄCHEN/ VERKEHRSFLÄCHEN (VWB, VWC, VSC, VPZ)

Befestigte Flächen sind im Untersuchungsraum bisher lediglich durch die vorhandenen Feldwege gegeben, die einerseits noch als unbefestigte Schotterwege (VWA) oder aber als ausgebaute Wegeflächen mit Asphalt (VWC) bzw. befestigte Wege mit Betonspurbahnen (VWB) ausgeprägt sind.

In der südwestlichen Ecke der Wegekreuzung befindet sich ein altes Silo, befestigt mit Betonplatten (Befestigter Platz, VPZ), das zurzeit als Mistlager genutzt wird. Nicht zuletzt deshalb wird auch die umgebende Vegetation von nährstoffliebenden Pflanzen/ Gehölzen besiedelt.

Die Flächen besitzen eine geringe bzw. die versiegelten Flächen keine Wertigkeit im Naturhaushalt.

TIERE

Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes und damit der geringwertigen Biotope (geringe Vielfalt und Lebensraumqualität) stellt der Untersuchungsraum für Tiere überwiegend einen Lebensraum geringer Bedeutung dar. Menschliche Einflüsse prägen den Charakter des Untersuchungsraumes, somit sind anpassungsfähige Tierarten (Ubiquisten) der Siedlungen und Siedlungsränder bzw. Kulturfolger (Hemerophile) zu erwarten. Die vorkommenden Gehölzstrukturen können dabei kleine Rückzugsräume (z.B. für Insekten, Vogelarten) sowie Nahrungshabitats darstellen.

Avifauna

Im Bereich des Plangebietes und im unmittelbaren Umfeld davon ist mit folgenden besonders geschützten und gefährdeten Arten der Avifauna zu rechnen:

Artnamen deutsch	Artnamen lateinisch	RL D ¹	RL-S-Anh ¹	Lebensraum
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	Gehölz
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V	Acker
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	3	Gehölz

Zu den potenziell als Brutvogel in den Gehölzen vorkommenden ungefährdeten, besonders geschützten europäischen Vogelarten nach Artikel 1 VSchRL zählen Arten wie Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schafstelze und Star.

Brutvorkommen von streng geschützten Arten sowie von Arten nach Anhang I VSchRL im Geltungsbereich des B-Plangebietes sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Neben den potenziellen Brutvogelarten können auch weitere Arten als Nahrungsgast auftreten, insbesondere verschiedene Greifvogelarten (Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihen). Die Greifvögel sind alle streng geschützt und mit Ausnahme des Turmfalken und des Mäusebussards auch auf Anlage I VSchRL aufgeführt. Auch besonders geschützte Vogelarten der angrenzenden Siedlung könnten die Fläche als Nahrungsgast aufsuchen, hier sind zum Beispiel Mehlschwalbe, Rauchschwalbe oder Bachstelze zu nennen. Die genannten Vogelarten aus Anhang I VSchRL sind Arten im Sinne von § 19 Abs. 2 BNatSchG.

Säugetiere

Die Ackerflächen liegen in einem der in Sachsen-Anhalt bekannten Verbreitungsgebiete des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (hier: Querfurter Platte und Weißenfelder Löß-Hügelland). Da auch die Bodenarten am Standort (lössgeprägte Bodentypen Pararendzina und Tschernosem, vgl. Bodenkarte von Sachsen-Anhalt, BK 50) des geplanten Stalles als Hamsterlebensraum geeignet sind, ist ein Vorkommen der besonders und streng geschützten Art nach Anhang IV FFH-RL nicht auszuschließen. In der aktuellen Roten Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands wird der Feldhamster als vom Aussterben bedrohte Tierart geführt (MEINIG et al. 2009). In Sachsen-Anhalt gehört er bereits seit 2004 zu den vom Aussterben bedrohten Tierarten (HEIDECHE et al. 2004).

In unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche konnte im Rahmen der Begehung zur Erfassung der Biotope im September 2014 ein Fuchs beobachtet werden. Dieser könnte im Umfeld des alten Silos einen Bau haben.

Im Umfeld des Vorhabens sind in den gemeldeten FFH-Gebieten (vgl. Abschnitt Schutzgebiete/ Geschützte Bereiche auf EU-Ebene) weiterhin zahlreiche Fledermausvorkommen in den dortigen Winterquartieren bekannt.

¹ RL S-Anh: Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2004)
 RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere (HAUPT et al. 2009)
 0 - ausgestorben, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - seltene Art, Art mit geogr. Restriktion, V - Arten der Vorwarnliste, D - Daten unzureichend, G - Gefährdung anzunehmen, k.E. - Keine Einstufung * - ungefährdet

Sonstige Artengruppen

Hinweise auf ein Vorkommen von sonstigen Bedeutsamen Arten sind aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes nicht zu erwarten.

SCHUTZGEBIETE

GESCHÜTZTE BEREICHE AUF EU-EBENE

Ca. 1.000m südlich des B-Plangebietes erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 226 „Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstätt“ (DE 4535-3049). Für das FFH-Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL gemeldet:

- LRT 6110 Lückige basophile oder Kalk-Pioniergrasland (Alyso-Sedion albi) (ca. 1 ha)
- LRT 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (ca. 1 ha)

Weiterhin sind für das Gebiet Fledermausvorkommen (Winterquartiere) von Arten nach Anhang II FFH-RL gemeldet (alle streng und besonders geschützt nach BNatSchG):

- *Barbastella barbastellus* [Mopsfledermaus]; RL S-Anh. 1; RL D 2²
- *Myotis myotis* [Großes Mausohr]; RL S-Anh. 1; RL D V¹

Neben den Anhang II-Fledermausarten sind weiterhin folgende Fledermausarten nach Anhang IV gemeldet, ebenso für Winterquartiere (alle streng und besonders geschützt nach BNatSchG):

- *Myotis nattereri* [Fransenfledermaus]; RL S-Anh. 2; RL D *¹
- *Plecotus auritus* [Braunes Langohr]; RL S-Anh. 2; RL D V¹
- *Plecotus austriacus* [Graues Langohr]; RL S-Anh. 2; RL D 2¹

Ca. 1.000m nördlich des B-Plangebietes erstreckt sich das FFH-Gebiet Nr. 201 „Schwermetallrasen bei Hornburg“ (DE 4535-303). Für das FFH-Gebiet sind folgende Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL gemeldet:

- LRT 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*) (ca. 2 ha)

Für das Gebiet sind keine Artenvorkommen nach Anhang II oder IV FFH-RL gemeldet. Jedoch ist das Vorkommen der folgenden charakteristischen Pflanzenart angegeben:

- *Armeria maritima* ssp. *hornburgensis* (= *Armeria maritima* ssp. *halleri*) [Galmei-Grasnelke] RL S-Anh. *; RL D 3³

Die in den FFH-Gebieten genannten Lebensraumtypen und Artenvorkommen sind Arten und natürliche Lebensräume im Sinne von § 19 Abs. 2 BNatSchG.

² Legende Rote-Liste

RL S-Anh: Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt (HEIDECHE 2004)
 RL D: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere (HAUPT et al. 2009)
 0 - ausgestorben, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - seltene Art, Art mit geogr. Restriktion, V - Arten der Vorwarnliste, D - Daten unzureichend, G - Gefährdung anzunehmen, k.E. - Keine Einstufung * - ungefährdet

³ Legende Rote-Liste

RL S-Anh: Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Landes Sachsen-Anhalt (LAU 2004)

RL D: Rote Liste der Pflanzen Deutschlands (LUDWIG & SCHNITTLER 1996)
 0 - ausgestorben, 1 - Vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - seltene Art, Art mit geogr. Restriktion, V - Arten der Vorwarnliste, D - Daten unzureichend, G - Gefährdung anzunehmen, k.E. - Keine Einstufung * - ungefährdet

NATIONALRECHTLICH GESCHÜTZTE BEREICHE

Südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich im Übergang zur Ortslage Farnstädt im Tal des Baches „Weitzschkerbach“ das nach § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiet „Weitzschkerbtal“. Diese Flächen haben eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen/Tiere, liegen jedoch außerhalb der überplanten Flächen des B-Planes.

Baumreihen, Hecken und Feldgehölze aus überwiegend heimischen Arten sind nach § 21 (Schutz der Alleen) und § 22 (Gesetzlich geschützte Biotope) NatSchG LSA besonders geschützt.

Andere Schutzgebiete nach § 23-30 BNatSchG sowie § 18-22 NatSchG LSA sind nicht im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens vorhanden.

VIELFALT

Die Biotop- und Artenvielfalt wird innerhalb des Untersuchungsraumes wesentlich durch die ausgeräumten Ackerflächen und daraus resultierender anthropogener Überprägung geprägt. Folglich überwiegen ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten, es sind überwiegend Arten mit einer weiten ökologischen Amplitude zu erwarten. Besondere Bedeutung können der im B-Plangebiet potenziell vorkommende Feldhamster sowie die Feldlerche darstellen. Im Bereich der angrenzenden Gehölzstrukturen tragen die potenziell vorkommenden, gehölzbrütenden Vogelarten sowie die hier entlang jagenden und tagsüber versteckte aufsuchenden Fledermäuse zur Vielfalt bei. Insgesamt weisen die Biotopflächen innerhalb des Plangebietes und dessen nähere Umgebung aufgrund der hohen Nutzungsintensität aber eher eine unterdurchschnittliche Strukturvielfalt und Lebensraumqualität auf.

Als Vorbelastung sind folgende Faktoren zu nennen, welche sich auf das Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten auswirken:

- hohe Nutzungsintensität (Ackerflächen),
- Verlust der Lebensraumfunktion bei bebauten Flächen (Silo, Wege, Autobahn).

Insgesamt ist das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt im Untersuchungsraum mit einer geringen - mittleren Wertigkeit zu bewerten, da die betrachteten Flächen überwiegend eine nachgeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen aufweisen. Bei einem Vorkommen von Feldhamster, Feldlerche und sonstigen gebüschbrütenden Vogelarten ist eine mittlere bis hohe Bedeutung festzustellen.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

PFLANZEN (BIOTOPE)

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch den während der Errichtung der Ställe erforderlichen Baubetrieb. Zusätzliche Bauflächen sind derzeit nicht vorgesehen, es entstehen keine baubedingte Inanspruchnahme von Bestandteilen des Schutzgutes Pflanzen/Biotope.

Anlagebedingte Wirkungen entstehen durch Versiegelungen/ Bebauung auf den Ackerflächen (Lebensraumverlust). Jedoch werden die nicht überbaubaren Flächen des Auslaufes als Grünland ausgebildet. Zudem werden im unmittelbaren Umfeld des Gebäudes zur Einbindung in die Landschaft Gehölzgruppen angelegt. Insgesamt wird eine Aufwertung im Vergleich zum Acker erreicht.

Aufgrund von starken Aktivitäten der Hühner im Umfeld des Stallgebäudes, ist davon auszugehen dass ein Teil des Grünlandes nicht dauerhaft als solches erhalten bleibt und sich stattdessen zu einer sonstigen Offenbodenfläche entwickelt. Dazu werden in der Bilanzierung pauschal 20% der nicht überbaubaren Fläche als Offenbodenbereich berücksichtigt.

Eine weitere Beeinträchtigung entsteht im Bereich der Einfahrt durch Gehölzverluste (überwiegend standortfremde Gehölze) auf dem kommunalen Wegegrundstück (ca. 30 m²). Die Gehölzverluste werden durch Neupflanzungen mit Gehölzen auf dem Anlagengelände kompensiert.

Erhebliche, nachhaltige **betriebsbedingte** Auswirkungen sind auf Grund der bestehenden anthropogenen Beeinträchtigungen (intensive ackerbauliche Nutzung) nicht zu erwarten.

Durch den Stallbau entstehen betriebsbedingte Stickstoffemissionen, die sich jedoch unterhalb des durchschnittlichen, derzeit aufgewendeten Stickstoffeintrages durch die Düngung der landwirtschaftlichen Flächen liegt. Je nach Anbaufrucht und Bodenbeschaffenheit kommen etwa 80 – 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (laut Düngeverordnung) zum Einsatz. Mit der Bebauung des Grundstückes (Baufeld mit Auslauf ist gleich Betriebsgelände) entfällt auf dieser Fläche die Düngung. Das dann entstehende Grünland (Auslaufläche) wird dann den möglichen Eintrag von max. 30 kg N/ha*a kompensieren, sodass eine Verschlechterung durch Stickstoff nicht zu erwarten ist.

TIERE

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch den während der Errichtung der Ställe erforderlichen Baubetrieb. Damit verbunden sind die Bautätigkeit, Lärm, Staubemissionen und visuelle Effekte. Diese Effekte sind nur für die Bauphase und somit temporär wirkend. Für Vorkommen planungsrelevanter Arten im Baufeld ist eine Störung der Arten und im schlechtesten Fall auch ein Individuenverlust (Offenlandarten, gebüschbrütende Vogelarten) möglich. Diese Auswirkungen sind jedoch durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen (Bauvorbereitende Vermeidungsmaßnahmen, Bauzeitenregelung) als nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust von Gehölzen und Ackerflächen. Infolge des Gehölzverlustes kommt es zu kleinflächigem Verlust von Lebensraum gebüschbrütender Vogelarten. Aufgrund der vorgesehenen Neupflanzungen mit Gehölzen im Umfeld des Stallgebäudes werden jedoch Ersatzlebensräume geschaffen, wodurch es zu keiner erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigung der genannten Vogelarten der Gehölze kommt.

Durch die Versiegelung (Einfahrt, Stallgebäude) und Überformung (intensiv genutzte Bereiche des Hühnerauslaufes im unmittelbarer Umgebung des Stalles, Offenbodenbereiche) von Ackerflächen sowie durch die Umzäunung des Grundstückes kommt es zu einem Entzug von potenzieller Lebensraumfläche offenlandbewohnender Arten wie für den Feldhamster und die Feldlerche. Dem gegenüber wird durch die Extensivierung der übrigen, weniger stark durch die Hühner frequentierten Auslauflächen (Grünland) die Strukturvielfalt im Untersuchungsraum verbessert, was sich insbesondere hinsichtlich des Feldhamsters und der Feldlerche auch positiv auswirkt. Da Feldlerchen auch extensive Grünlandflächen als Brutrevier annehmen und Randbereiche des Extensivgrünlandes im Übergang zu weiterhin bewirtschafteten Ackerflächen auch dem Feldhamster zusätzlich Deckungsstrukturen geben und somit als bedeutsames Lebensraumelement angenommen werden können, ergibt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche und des Feldhamsters.

Betriebsbedingte Auswirkungen infolge von Stickstoffemissionen auf die potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten können ausgeschlossen werden.

ARTENSCHUTZ

Die rechtliche Grundlage bildet das **Bundesnaturschutzgesetz** vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG sind Schädigungen der wild lebenden Tiere und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten und erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Nr. 1 bis 3) sowie der wild lebenden Pflanzen und ihrer Standorte (Nr. 4) verboten (Zugriffsverbote). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich der Erhaltungszustand (EHZ) einer lokalen Population einer Art verschlechtert.

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VSRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b) der Richtlinie (FFH-RL). Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei Straßenbauvorhaben nicht zum Tragen kommt.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten kommen im Untersuchungsraum nicht vor.

Aus den oben genannten Tierarten (Kapitel Habitatfunktion) sind folgende Vorkommen artenschutzrechtlich relevant und daher hinsichtlich des § 44 BNatSchG zu prüfen:

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL:

- Feldhamster (Potenzielles Vorkommen)
- Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr wurden in einem in ca. 1.000m Entfernung gelegenen FFH-Gebiet südlich des Vorhabens mit Überwinterungsquartieren nachgewiesen. Die Quartiere liegen außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens, eine Beeinträchtigung der Arten sowie der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die dort überwinternden Arten kann ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 VSch-RL:

- Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schafstelze, Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Star, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Bachstelze.

In Anlage 1 zur Begründung wurden die relevanten Arten in entsprechenden Formblättern zum Artenschutz abgearbeitet, hierbei wurde geprüft, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und inwiefern solche durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Die artenschutzrechtlich relevanten Vermeidungsmaßnahmen sind unter Kapitel 9.7 der Begründung detailliert dargestellt.

Insgesamt ist bei einer Einhaltung aller vorgegebenen Maßnahmen ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen. Auch § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG tritt somit nicht ein.

SCHUTZGEBIETE

Baubedingte Auswirkungen können auf die am Rand des B-Plangebietes befindlichen gesetzlich geschützten Gehölze entstehen, unnötige Beeinträchtigungen sind jedoch vermeidbar und daher nicht erheblich.

Anlagebedingt werden keine geschützten Gehölzstrukturen beansprucht. Die vorhandenen Gehölzverluste betreffen Bestände mit überwiegend nicht einheimischen Arten.

Betriebsbedingt ergeben sich durch Emissionen aus der Hühnerhaltung, insbesondere Stickstoffeinträge sind für die Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung relevant. Zur Beurteilung der Stickstoffeinträge erfolgte durch die IFU GmbH eine Berechnung und Bewertung der vorhabenverursachten Stickstoffeinträge. Grundlage zur Bewertung ist das nachfolgend dargestellte Konzept zur Ausgestaltung der Farm (**Farmkonzept**):

„In dem zu errichtenden Stallgebäude werden insgesamt 44.750 Legehennen in getrennten Tier- / Fressgruppen gehalten.

Das Stallgebäude ist in mehrere Klimabereiche unterteilt. Im inneren, wärmegedämmten Gebäudeteil werden Voliersysteme installiert, die alle Einrichtungen der Futter-, Wasserversorgung, der Kot- und Eierförderung sowie erforderliche Legenester vorweisen. Die Tiere können sich innerhalb der Stalleinheit / Tiergruppe frei vom Boden bis in die oberen Etagen der Voliere bewegen.

Dieses System entspricht in hohem Maße dem natürlichen Verhalten der Hühner, die sich in der Aktivphase (Tag) überwiegend im unteren Bereich zum Scharren und in der Ruhephase (Nacht) im oberen Bereich (Sitzstangen) aufhalten. In der Aktivphase stehen den Hühnern neben der Stallbodenfläche die beidseitig angebauten Kaltscharräume (KSR) zur Verfügung, dieser Gebäudeabschnitt ist vollständig überdacht. Die KSR gehen anschließend frei in die nicht überdachten Tierauslaufflächen über. Ein zentrales Ziel dieses Farmkonzeptes ist die Kotverteilung durch eine gezielte Bewegungssteuerung der Tiere sowie der Schaffung von mehreren Klimareizbereichen (Licht- und Temperaturreize) so zu steuern, dass ein hoher Anteil Hühnerkot im überdachten Gebäudeteil abgesetzt wird und nicht im Auslauf.

Das kurz beschriebene Farmkonzept basiert auf mehrjährigen Erfahrungen in der Hühnerhaltung an anderen Produktionsstandorten des Unternehmens.

Im geplanten Haltungsverfahren (Volieren- / Bodenhaltung mit Auslaufnutzung) würden der Kot und die eingesetzte Einstreu zum überwiegenden Teil im Stall und den befestigten und überdachten Gebäudebereichen anfallen und als Wirtschaftsdünger auf dem Ackerland eines Abnehmers (Ackerbaubetrieb) ausgebracht und damit die darin enthaltenen Nährstoffe unter Einhaltung der Vorgaben der Düngerverordnung verwertet (IFU GmbH 2015).

Auf der Basis der Abfuhrmengen ist von folgender Kotverteilung auszugehen:

- 96% im Stallgebäude mit Kaltscharranbauten und
- 4% im Auslaufbereich“ (IFU GmbH 2015).

Der geplante Standort wird derzeit wie auch in den vergangenen Jahren für den Ackerbau genutzt und im Rahmen der Fruchtfolge einer jährlichen Düngung unterzogen. Je nach Anbaufrucht und Bodenbeschaffenheit kommen 80 – 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (laut Düngerverordnung) zum Einsatz.

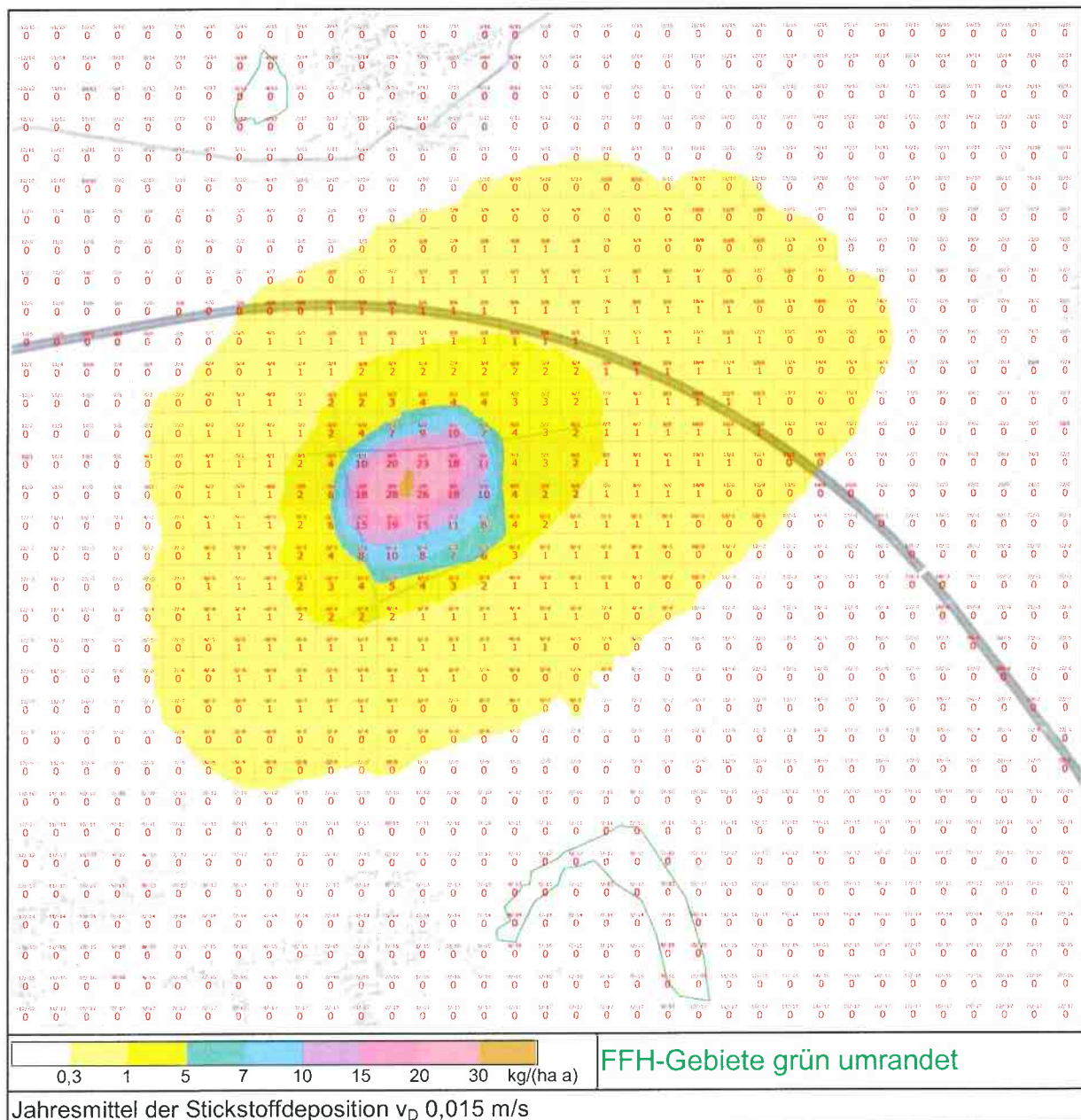
Mit der Bebauung des Grundstückes (Baufeld mit Auslauf ist gleich Betriebsgelände) entfällt auf dieser Fläche die Düngung. Das dann entstehende Grünland (Auslauffläche) wird dann den möglichen Eintrag von max. 30 kg N/ha*a kompensieren, sodass eine Verschlechterung durch Stickstoff nicht zu erwarten ist. In der folgenden Abbildung zum Stickstoffeintrag sind die Auslaufflächen als Eminenten mit zusätzlich 10% der Ammoniakemissionen eingeflossen und berechnet“

Die nachfolgende Abbildung stellt die prognostizierte Stickstoffimmission für den geplanten Anlagenbetrieb dar. Dargestellt werden die Isoplethen der Stickstoffimmission sowie Mittelwerte für eine Flächengröße von jeweils 100 m x 100 m (Bemessungsgröße des Stickstoffeintrages). Dabei ist ersichtlich, dass auf dem geplanten Anlagengelände selbst ein Stickstoffeintrag < 30 kg N/ha*a zu erwarten ist. Auf dem Anlagengelände (Auslauf mit Rasen, der auch gemäht wird) erfolgt eine Grünlandansaat, für die ein Stickstoffeintrag aus der Düngung bis 80 kg N/ha*a zulässig wäre. Dieser Wert wird durch den prognostizierten Eintrag deutlich unterschritten.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des geplanten Anlagengeländes werden Zusatzbelastungen bis 10 kg N/ha*a prognostiziert. Diese Mehrbelastung wird mit einer verringerten Ausbringung bei der Düngung kompensiert.

An den umliegenden FFH-Gebieten unterschreitet die Zusatzbelastung das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a, sodass dort keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Die Ausbreitungsberechnung zeigt an den grün eingezeichneten FFH Gebieten eine Zusatzbelastung durch den Anlagenbetrieb von Null kg/ha*a.

Es entstehen somit keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgebiete. Auch § 19 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG tritt somit nicht ein.



Darstellung des Stickstoffeintrages für das Beurteilungsgebiet (IFU GmbH 2015)

VIelfALT

Erhebliche Auswirkungen auf die Vielfalt können ausgeschlossen werden, da überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen überbaut werden. Besondere Biotopstrukturen (Geschützte Biotope) sind nicht betroffen. Durch die Umwandlung von Acker in Grünland sowie die Neuanlage von Gehölzen wird jedoch im Rahmen der Planung auch ein Beitrag zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt geleistet. Auch die potenziellen Beeinträchtigungen von ggf. vorkommenden Arten der Fauna werden oben als nicht erheblich eingeschätzt und sind folglich auch keine erhebliche Beeinträchtigung der Artenvielfalt. Auch die für die Artenvielfalt und Biodiversität besonders bedeutsamen FFH-Gebiete im weiteren Umfeld des Vorhabens sind nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt.

→ **Erhebliche/ nachhaltige anlagebedingte Auswirkungen** auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Biotoptypen ist zwar im Bereich der Gebäude und Zufahrten von Flächenverlusten (Acker, kleinflächig Gehölze) zu rechnen, insgesamt erfolgt jedoch eine Aufwertung des Gebietes (Acker zu Grünland, Gehölzpflanzung zur Einbindung der Anlage in die Landschaft). Auch eine erhebliche Beeinträchtigung potenziell vorkommender Tierarten kann durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten, unter Beachtung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ebenso nicht ein.

➤ SCHUTZGUT BODEN

Das Plangebiet befindet sich am Nordwestrand der Landschaftseinheit „Querfurter Platte“.

BESTAND/ BEDEUTUNG

GEOLOGIE DES NATURRAUMES

Farnstädt liegt am Nordrand der sog. Querfurter Mulde, einer regionalgeologischen Einheit, die aus mächtigen Schichten des Buntsandstein und Muschelkalk gebildet wird. Die Festgesteine werden von quartären, teilweise auch tertiären Lockergesteinsbildungen überdeckt. Auf den weiten Hochflächen handelt es sich dabei um Löss und Geschiebemergel, in Taleinschnitten sind Sande und Kiese der Niederterrasse und Auelehm (alluviale Bildungen) abgelagert. Im Bereich von Siedlungen kommen anthropogene Bildungen und Umlagerungen hinzu (IGB 2015).

Der Untersuchungsstandort liegt im Bereich einer Hochfläche, der Untergrund wird aus Gesteinen des Mittleren Buntsandsteins, die im Südostbereich des Planungsgebietes vom Oberen Buntsandstein überlagert werden, gebildet. Die mehrere Meter mächtige Lockergesteinsbedeckung setzt sich aus pleistozänen Ablagerungen (Löss, Geschiebemergel, z.T. Sand) zusammen.

GEOLOGIE/ BODEN IM PLANUNGSGBIET

Die Bedeutung der Böden hinsichtlich der Naturnähe wird anhand von fünf Stufen unterschieden:

BEDEUTUNG	ERLÄUTERUNG
sehr gering	Vollversiegelte Böden;
gering	Böden mit starken anthropogenen Veränderungen wie Aufschüttungen, Abgrabungen, Teilversiegelungen;
mittel	offene Böden z. T. mit anthropogenen Bodenveränderungen wie z.B. durch Garten- oder Ackernutzung ohne regional besondere Standortfaktorenkombination;
hoch	offene Böden z. T. mit anthropogenen Bodenveränderungen wie z.B. durch Garten- oder Ackernutzung mit regional besonderer Standortfaktorenkombination;
sehr hoch	Böden ohne anthropogene Bodenveränderungen, Böden mit besonderer Schutzfunktion gegen Verunreinigungen des Grundwassers (Aueböden), Böden mit regional besonderer Standortfaktorenkombination;

Der Boden im Untersuchungsraum ist aufgrund verschiedener Nutzungen zum Teil stark vorbelastet. Die B-Planfläche befindet sich innerhalb einer weiträumig ausgeräumten Ackerfläche. Im B-Plangebiet kommen auf den periglazialen Lössablagerungen Tschernosem und Pararendzina-Böden vor.

Die Böden weisen eine hohe Fruchtbarkeit, eine geringe bis mittlere Erosionsgefährdung durch Wasser, ein hohes Wasserspeichervermögen und eine hohe Pufferfunktion für das Grundwasser auf.

Nach den Erkundungsergebnissen des Baugrundgutachtens (IGB 2015) wurde am Untersuchungsstandort ein Baugrundaufbau aus Oberboden, Löss, fluviatilen Sanden und Geschiebemergel angetroffen. Die erbohrte Schichtenfolge beginnt in allen Bohrungen mit dunkelbraunem Oberboden, der Mächtigkeiten zwischen rd. 0,4 m und rd. 1,0 m besitzt. Der Oberboden ist ein sandiger, schwach toniger und schwach humoser Schluff. Darunter folgt bis in Tiefen zwischen rd. 2,0 m und rd. 4,0 m gelbbrauner und hellbrauner Löss. Die Mächtigkeit des Löss beträgt zwischen rd. 1,4 m und rd. 3,2 m. Ab Tiefen zwischen rd. 2,0 m und rd. 4,0 m setzen in Teilbereichen fluviatile Sande ein.

Die Sande sind teilweise schwach kiesig bzw. schwach schluffig und nur untergeordnet schluffig ausgebildet. Teilweise folgt unter den Sanden bzw. unmittelbar unter dem Löß bis zur jeweiligen Endtiefe Geschiebemergel in Form eines stark sandigen, schwach tonigen und schwach kiesigen Schluffes.

Insgesamt wird somit dem Boden im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Zusammenhang mit den besonders ertragreichen Böden eine hohe Bedeutung zugesprochen.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Baubedingte Auswirkungen entstehen durch die Herstellung der Anlagen, durch zeitweise benötigte Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen. Es kommt zur Verdichtung und Überformung von Böden. Die temporären Bodenverdichtungen sind bei entsprechend geeigneten Rekultivierungsmaßnahmen nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten.

Anlagebedingter Verlust von Bodenoberfläche entsteht durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Flächenversiegelung bzw. -verdichtung durch die zusätzliche Bebauung innerhalb des Baufeldes. Die Inanspruchnahme führt zu einem vollständigen Funktionsverlust (Lebensraum-, Filter- und Pufferfunktion) bisher unversiegelter, jedoch durch die ackerbauliche Nutzung vorbelasteter Böden. Im Freigelände des Hühnerstalles erfolgt die Entwicklung von Grünlandflächen. Zur Aufstellung der geplanten Schattendächer für die Tiere wird punktuell Boden versiegelt (Fundamente). Die für den Hühnerauslauf vorgesehenen intensiven Weideflächen stellen überwiegend eine dauerhafte Vegetationsbedeckung des Bodens dar und tragen zur Vermeidung von Erosionsschäden bei.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden entstehen nicht. Durch die Konzeption der Farm ist davon auszugehen, dass lediglich ca. 4% des Kotes der Hühner als unvermeidbare Kotmenge in den Auslaufbereich gelangt und 96% des Kotes im Stallgebäude und den Kaltscharraumanbauten verbleibt. Die gesetzlich vorgegebene Mindestmenge von 4 m²/ Huhn Freilauffläche wird in der Planung eingehalten. Die im Stall anfallenden Kotmengen werden ohne Zwischenlagerung mehrmals wöchentlich abgefahren (Auslieferung an Vertragspartner). Eine Beeinträchtigung des Bodens infolge einer Zwischenlagerung kann somit ebenso vermieden werden.

Es wird somit nur den unvermeidbaren Stickstoffeintrag in den Boden über den Kot der Tiere im Auslauf geben. Die Stallanlage wird so geplant, dass durch geeignete bauliche Anlagen und geeignete Maßnahmen ein Stickstoffeintrag in den Boden, ausgehend von der Anlage, ausgeschlossen wird. Des Weiteren wird die Verwertung des anfallenden Hühnerkotes in den Bauantragsunterlagen nachgewiesen.

In der durch das IFU Institut erstellten Prognose des Stickstoffeintrages (vgl. Absatz zu Auswirkungen in Schutzgebieten) wurden maximal 30 kg/ha/a Stickstoffeintrag für das Baugrundstück ermittelt. Auf dem Anlagengelände (Auslauf mit Rasen, der auch gemäht wird) erfolgt eine Grünlandansaat, für die ein Stickstoffeintrag aus der Düngung bis 80 kg/(ha a) zulässig wäre. Dieser Wert wird durch den prognostizierten Eintrag deutlich unterschritten.

Auf den landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des geplanten Anlagengeländes werden Zusatzbelastungen bis 10 kg/(ha a) prognostiziert. Diese Mehrbelastung wird mit einer verringerten Ausbringung bei der Düngung kompensiert.

→ **Es sind erhebliche** Beeinträchtigungen im Bereich der neu versiegelten Flächen (8.000 m²) für das Schutzgut Boden zu erwarten, jedoch können diese Beeinträchtigungen funktional im B-Plangebiet wieder kompensiert werden, da im Freigelände durch die Ansaat von Grünland auf einer viel größeren Fläche (17,8 ha) eine Verbesserung für den Boden erreicht wird (dauerhafte Vegetationsbedeckung, keine intensive Ackernutzung, Erosionsschutz, etc.). Auch mit Abzug von 20% der Offenlandfläche, die sich aufgrund der Hühnernutzung langfristig als Offenbodenbereich entwickeln wird, bleiben dauerhaft noch große Flächen als Grünland erhalten.

➤ SCHUTZGUT WASSER

BESTAND/ BEDEUTUNG

Die Beschreibung des Schutzgutes Wasser umfasst sowohl die Oberflächengewässer, die Fließgewässer als auch das Grundwasser.

OBERFLÄCHENWASSER

Innerhalb des Geltungsbereiches des vbB-Planes und im nahen Umfeld sind keine Oberflächengewässer und Fließgewässer vorhanden. Südlich des Plangebietes befindet sich jedoch das Weitzschkerbtal mit dem Weitzschkerbach, in welchen das Oberflächenwasser der landwirtschaftlichen Flächen des Plangebietes entwässert.

GRUNDWASSER

Für die Grundwasserverhältnisse sind im Untersuchungsraum die Festgesteine des Mittleren Buntsandsteines, die im Südostbereich des Planungsgebietes vom Oberen Buntsandstein überlagert werden, prägend.

Als Hauptgrundwasserleiter fungieren die geklüfteten Sandsteine des Mittleren Buntsandsteins (guter Poren-/Kluftgrundwasserleiter). Der Grundwasserspiegel ist tiefer als 15 m unter Gelände zu erwarten. Gemäß Hydrogeologischer Karte (HK50, Blatt 1105-3/4) weist der Obere Buntsandstein keine nutzbare Grundwasserführung auf.“

Nördlich des Plangebietes, im Bereich Hornburg, befindet sich eine Basismessstelle des Landesmessnetzes Grundwasserbeschaffenheit. Die Messstelle liegt in der Grundwasserlandschaft Helme-Unstrut-Hügelland. Im Grundwassergütebericht Sachsen Anhalt 1997-2001 (LHW Sachsen Anhalt 2004) wird für die, bezogen auf das Vorhaben relevanten, bestehenden Nitratgehalte des Grundwassers im Bereich Hornburg ein Messwert im Mittel von 25-50 mg/l mit stark fallender Tendenz angegeben. Als EU-Parameterwert wird 50 mg/l angegeben. Die Werte lagen von 1997 bis 2001 somit gerade unterhalb des EU-Parameterwertes und wiesen eine positive, rückläufige Tendenz auf. Inzwischen ist von einem geringeren Mittelwert auszugehen.

Das B-Plangebiet ist Teil eines Vorbehaltsgebietes für Trinkwassergewinnung im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle.

Die Empfindlichkeit des obersten Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeintrag resultiert aus unterschiedlichen Eigenschaften der geologischen Deckschichten (Mächtigkeit, Klüftigkeit, Bindigkeit, Durchlässigkeit, Kompaktheit).

BEDEUTUNG	ERLÄUTERUNG
<i>gering</i>	<i>keine unmittelbare Gefährdung des Grundwassers durch flächenhaft eindringende Schadstoffe, z.B. Grundwasser im Festgestein; bindige Deckschichten > 2m und Flurabstand > 20m</i>
<i>mittel</i>	<i>Grundwasser gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen relativ geschützt, (bindige Deckschichten > 2m und Flurabstand ≤ 20 m)</i>
<i>sehr hoch</i>	<i>Grundwasser ist gegen flächenhaft eindringende Schadstoffe nicht geschützt, z. B. in engen Flusstälern: Flurabstand ≤ 2m, ungespanntes Grundwasser im Lockergestein</i>

Das Grundwasser im Untersuchungsraum ist sehr gut gegenüber einer Gefährdung durch flächenhaft eindringende Schadstoffe geschützt, da mehrere Meter bindige Deckschichten (Oberboden, Löß, Geschiebemergel) anstehen. Weiterhin hat der vorhandene Boden eine hohe Wasserspeicherefähigkeit (Feldkapazität), welche sich ebenso positiv auswirkt und die Verlagerung von Stickstoff in das Grundwasser bremst.

Der Boden im Plangebiet weist bisher lediglich im Bereich der befestigten Feldwege Versiegelungen auf. Die Ackerflächen hingegen stehen der Versickerung und somit der Grundwasserneubildung zurzeit noch vollumfänglich zur Verfügung.

Insgesamt weist der Standort des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine **mittlere** Bedeutung für das Schutzgut Wasser auf.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Im Falle einer Bebauung sind **baubedingte** temporäre Verunreinigungen nach heutigem Stand der Technik vermeidbar.

Durch die **anlagebedingte** Versiegelung/ Überbauung von bisher unversiegelten Böden erfolgt eine dauerhafte Verringerung der Grundwasserneubildung.

Jedoch wird anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von den Dachflächen) auf dem Gelände wieder dezentral versickert, wodurch somit die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung minimiert wird.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes entstehen durch die Belastung des Sickerwassers mit Emissionen der Tierhaltung, insbesondere die Anreicherung von Stickstoff, der daraufhin ins Grundwasser gelangen kann. Bezogen auf die Standortbedingungen ist jedoch eine hohe Grundwassergeschüttheit (anstehende Deckschichten, gute Wasserspeicherefähigkeit des Bodens) gegeben. Der Restwert des anfallenden Sickerwassers kann zwar weiterhin Nitrate enthalten, die Menge ist jedoch aufgrund der geringeren Eintragsmengen im Vergleich zur vorhandenen intensiven Düngung nicht höher anzusetzen. Die Grünlandflächen (Auslauf) werden mit maximal 30 kg N/ha*a Stickstoffeintrag belastet. Bei einer konventionellen Intensivgrünlandansaat sind bis zu 80 kg N/ha*a als Dünger zulässig. Somit entstehen weniger Stickstoffeinträge in den Boden und schlussendlich auch in das Grundwasser als bisher. Auch die gesetzlich vorgegebene Mindestmenge von 4 m²/ Huhn Freilauffläche wird in der Planung eingehalten. Es erfolgt damit durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung.

Auch eine Verlagerung von zusätzlichen Nitratgehalten mit dem Oberflächenwasser in den südlich gelegenen Weitzschkerbach kann ausgeschlossen werden. In den steileren Bereichen (und damit in den Bereichen mit dem höchsten Oberflächenwasserabfluss) im Planungsgebiet befindet sich das Bau- feld, in dem die Erschließungsflächen, das Stallgebäude, Nebenanlagen und der Löschwasserteich angeordnet werden sollen. Das anfallende Oberflächenwasser wird dezentral versickert. Die übrigen Bereiche werden als Grünland ausgeprägt, sodass hier überwiegend von einer dauerhaften Vegetationsbedeckung auszugehen ist. Diese hemmen den Oberflächenabfluß. Im Vergleich zur bisherigen Düngung (ca. 80-170 kg N/ha*a) der landwirtschaftlichen Flächen gelangt nach der Berechnungen der Stickstoffemissionen im Umfeld des Stalles weniger Stickstoff (max. 30 kg N/ha*a) auf die Flächen, sodass es nicht zu einer Verschlechterung des aktuellen Zustandes kommen kann. Ein zusätzlicher Eintrag von Nitraten in das Weitzschkerbtal ist somit nicht gegeben.

→ Die Planauswirkungen auf das Schutzgut werden für das Thema Grundwasser insgesamt als **nicht erheblich** eingeschätzt, da unbelastete Oberflächenwasser der versiegelten Flächen auf dem Gelände zur Versickerung gebracht werden und belastete Oberflächenwässer gesammelt werden. Eine Belastung des Sickerwassers mit Nitraten über das bisherige, aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bestehende Maß hinaus findet ebenso nicht statt, da keine Mehrmengen an Stickstoffen im Vergleich zur bestehenden Situation in den Boden gelangen.

➤ SCHUTZGUT KLIMA / LUFT

BESTAND/ BEDEUTUNG

REGIONALKLIMA

Der Untersuchungsraum befindet sich im kontinental geprägten Klimabezirk des „Börde- und Mittel-deutschen Binnenland-Klima“ mit folgenden charakteristischen Ausprägungen:

- relativ hohe Sommertemperaturen,
- starke Fröste im Winter,
- mittlere Lufttemperatur im Januar beträgt -1 °C und im Juli 18 °C,
- durchschnittliche Jahrestemperatur liegt bei 8,5 °C,
- mittlerer Jahresniederschlag von 480 mm,
- Hauptwindrichtungen: Südwest (Winter) und Nordwest (Sommer).

LOKALKLIMA

Lokalklimatisch kann der Untersuchungsraum dem Klimatop **Freilandklima** zugeordnet werden. Die offenen, weiträumigen, ebenen bis flach hügeligen Ackerflächen sind als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen, innerhalb derer es in windschwachen Nächten zu einer starken Abkühlung kommen kann. Jedoch weisen die Flächen im Untersuchungsraum keinen relevanten Siedlungsbezug auf.

Größere Grünzüge, welche eine **lufthygienische Ausgleichsfunktion** besitzen, sind im Untersuchungsraum nicht vertreten. Kleinere Gehölzbestände (Windschutzhecke entlang des Feldweges) verbessern die Luftqualität, haben aber nur partielle Bedeutung (Mikroklima).

Die Bewertung des betrachteten Gebiets erfolgt über die Bedeutung der Flächen in Bezug auf ihre klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion:

BEDEUTUNG	ERLÄUTERUNG
gering	Kaltluftentstehungsgebiete ohne relevantes Abflussverhalten / Flächen ohne oder mit geringer Bedeutung für den lufthygienischen Ausgleich;
mittel	Frischluf- und Kaltluftabflüsse im Freiraum / große Waldflächen ohne unmittelbaren Siedlungsbezug
hoch	Frischluf- und Kaltluftbahnen aus unbelasteten Gebieten in wenig belastete Siedlungsbereiche (ländliche Strukturen) / große, zusammenhängende Waldflächen mit Siedlungsbezug / große, zusammenhängende Flächen mit gemischten Strukturen aus Wald, Freiland und Gewässern,
sehr hoch	Frischluf- und Kaltluftbahnen aus unbelasteten Gebieten in stark belastete Siedlungsbereiche / große, zusammenhängende Waldflächen in der Nähe von belasteten Siedlungsbereichen

Innerhalb des Untersuchungsraumes bestehen folgende klimatische bzw. lufthygienische Vorbelastungen:

- (teil)-versiegelte Flächen (BAB 38, Asphalt/Betonspurbahnen der Feldwege, altes Silo)
- lufthygienische Belastungen durch die nördlich angrenzende Bundesautobahn 38

Insgesamt wird dem Planungsraum eine **geringe** Bedeutung für das Schutzgut zugeordnet. Die lufthygienische Situation ist als **vorbelastet** einzustufen.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Temporär auftretende **baubedingte** Emissionen (Staub, Abgase) sind zu erwarten, aber die Auswirkungen werden auf Grund ihrer zeitlichen Beschränkung bzw. der bestehenden Nutzungen (Acker) als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingt entsteht ein Verlust kaltluftproduzierender Fläche (Acker). Da die Flächen jedoch nur eine geringe Bedeutung aufweisen und keinen Siedlungsbezug besitzen, ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich zu werten. Weiterhin werden ca. 30 m² wegbegleitende Hecke beseitigt. Der Verlust von lediglich 30 m² ist jedoch nicht als erhebliche lokalklimatische Auswirkungen zu bewerten. Weiterhin sollen durch die Neuplanung zur Eingrünung des Stallgebäudes neue Gehölze entstehen, die dann ebenso mikroklimatisch wirksam werden. Ein Großteil der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gehölze (v.a. durchgehende Hecke westlich des Weges) bleibt erhalten.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden auf das Schutzgut entstehen durch eine lufthygienische Belastung im Umfeld des Stalles, insbesondere durch Gerüche (Stickstoffverbindungen). Bedeutsame Lufthygienische Ausgleichsflächen (Wälder) sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden, lediglich die Feldhecken im Westen können diesbezügliche Funktionen (wenn auch aufgrund geringer Größe abgeschwächt) aufnehmen. Diese werden jedoch durch die entstehenden Stoffeinträge, insbesondere durch Stickstoffeinträge, nicht über das bisherige Maß (unmittelbar angrenzende landwirtschaftliche Nutzung) beeinträchtigt.

→ Aufgrund von fehlendem Siedlungsbezug der **kaltluftproduzierenden** Flächen und keiner Beeinträchtigung lufthygienisch relevanter Vegetationsstrukturen sind zurzeit **keine erheblichen Planauswirkungen** auf das Schutzgut Klima/ Luft festzustellen.

➤ SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Das Landschaftsbild hat im Hinblick auf die Erholungssuche des Menschen eine herausragende Bedeutung. Die Bewertung des Landschaftsbildes ergibt sich aus den Kriterien Eigenart, Strukturvielfalt, Naturnähe und Schönheit. Dabei wird die Eigenart einer Landschaft durch landschaftsprägende Faktoren wie Relief, Geologie, Boden, Wasser sowie kulturhistorische Faktoren wie Siedlung, Wegestrukturen und Vegetation bestimmt.

Die Bewertungsstufen sind als Ausdruck der Landschaftsbildqualität wie folgt zusammengefasst:

BEDEUTUNG	ERLÄUTERUNG
gering	Landschaftsbildeinheiten, die durch anthropogen-technische Überprägung (Industrieanlagen, Rohstoffnutzung) von sehr geringer Vielfalt, Eigenart, Schönheit sind;
mittel	Freiräume mit atypischen Landschaftselementen wie Anlagen, Geräusche, Gerüche;
hoch	Landschaftsbildeinheiten die durch charakteristische Landschaftselemente geprägt sind, von kultur- oder naturhistorischem Wert oder durch besondere historische oder aktuelle Landnutzungsformen geprägt sind, jedoch in geringem Maße durch atypische Landschaftselemente verändert;
sehr hoch	Landschaftsbildeinheiten die durch charakteristische Landschaftselemente geprägt sind, von kultur- oder naturhistorischem Wert oder durch besondere historische oder aktuelle Landnutzungsformen geprägt sind und dadurch von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit sind

BESTAND/ BEDEUTUNG

Der Untersuchungsraum liegt im westlichen Randbereich der Landschaftseinheit 3.5 „Querfurter Platte“ (MRLU, Landschaftsgliederung des Landes Sachsen-Anhalt – 2001), welche eine typische Einheit der Ackerebenen darstellt und ein ebenes bis flachwelliges Relief aufweist. Die Landschaft ist aufgrund der Fruchtbarkeit der Böden landwirtschaftlich geprägt und wird von überwiegend straßenbegleitenden Gehölzen leicht strukturiert.

Für das Untersuchungsgebiet sind als standortprägend folgende Strukturen zu nennen:

- großflächige Ackerschläge,
- Wege, BAB 38
- wegbegleitende Gehölze (Windschutzhecke, Baumreihen).
- ehemaliges Silo (Beton)

Weiterhin ist der südlich des Untersuchungsraumes und südlich von Farnstädt befindliche Windpark landschaftsbildwirksam.

Im Untersuchungsraum sind folgende Vorbelastungen des Landschaftsteilraumes zu benennen:

- ausgeräumte Agrarlandschaft,
- technische Überprägung der Landschaft durch Windräder und altes Beton-Silo

Insgesamt weist das Landschaftsbild eine **geringe Qualität** sowie Bedeutung für eine landschaftsgebundene Erholung auf.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Erhebliche/nachhaltige **baubedingte** Auswirkungen sind aufgrund der Vorbelastungssituation nicht zu erwarten.

Anlagebedingt kommt es zum Verlust unversiegelter Flächen, durch die baulichen Anlagen entsteht zudem eine anthropogene Überformung des Landschaftsbildes. Als bauliche Vermeidung kann die Ausrichtung des Stallgebäudes an die Höhenlinien des Baugeländes angepasst werden. Dennoch wird durch das Gebäude ein Baukörper von bis zu 10m Firsthöhe zukünftig als technisierendes Element wahrgenommen. Daher wird zur Gestaltung des Geländes die Anlage von Gehölzgruppen vorgesehen, um diesen Effekt zu minimieren (Eingrünung).

Weiterhin kommt es zu einem kleinflächigen Verlust von landschaftsbildprägenden Strukturen (Hecke am Weg, 30 m² Gehölzverlust). Dem wirkt ebenso die Neuanlage von Gehölzgruppen im Stallumfeld entgegen.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind somit nicht erheblich, da die Stallanlage außerhalb der Sichtweite der umliegenden Orte liegt, die Stallanlage zusätzlich durch Gehölzgruppen begrünt wird, die Flächen durch die intensive Agrarnutzung auf ausgeräumten Flächen entsprechend vorbelastet sind und auch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet in seiner Ausprägung und Wahrnehmung nicht beeinträchtigt wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind insbesondere durch den steigenden Fahrzeugverkehr sowie durch die Hühner im Auslauf (Bewegung, Geräuschkulisse) gegeben. Im Vergleich zur bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung stellen diese aber keine erhebliche Beeinträchtigung dar.

→ Durch die vbB-Planung ist **keine erhebliche Beeinträchtigung** auf das bestehende Landschaftsbild zu verzeichnen, da sich die Planung in einem stark vorbelasteten (ausgeräumten) Landschaftsraum ohne besondere Bedeutung für das Landschaftsbild befindet.

➤ SCHUTZGUT KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER

BESTAND/ BEDEUTUNG

Im Geltungsbereich des vbB-Planes sind keine Kultur-/Sachgüter oder Bodendenkmäler bekannt, somit sind zurzeit keine Beeinträchtigungen zu erkennen. Das Areal befindet sich jedoch in einem siedlungsgünstigen Gelände, so dass das Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale möglich ist.

Als sonstiges Sachgut sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen zu betrachten. Aufgrund der überwiegend hochwertigen Böden stellt die Landwirtschaft in der Planungsregion Halle einen wichtigen raumbedeutsamen Wirtschaftsfaktor dar.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN

Bei Erdarbeiten ist grundsätzlich mit archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. Entsprechende Verhaltensaufgaben sind unter Punkt 5 in der Begründung zum B-Plan aufgeführt.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden auf Grund des Bedarfes des Vorhabenträgers für die Betriebserweiterung der bisherigen Nutzung entzogen. Hierbei beschränkt sich die Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Bebauung vordergründig auf die eigentlichen Stallanlagen einschließlich der Ver- und Entsorgungsanlagen.

Die Flächen bleiben jedoch für die Nahrungsmittelproduktion erhalten, wobei gleichzeitig ein großer Teil des Planungsgebietes hinsichtlich des Schutzgutes Boden vom Acker- zum Grünland aufgewertet wird. Durch die Freilandhaltung erhält diese Produktion weiterhin einen landwirtschaftlichen Charakter mit einer Teilflächennutzung als Grünland oder Ackergras.

➤ WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN SCHUTZGÜTERN

Im Untersuchungsraum bestehen verschiedenste Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern:

- Boden ↔ Nutzung ↔ Landschaftsbild
- Mensch ↔ Klima/ Luft
- Flora/ Fauna ↔ biologische Vielfalt ↔ Landschaftsbild
- Boden, Vegetation ↔ Oberflächengewässer/ Wasserhaushalt
- Klima ↔ Landnutzung

Mögliche Auswirkungen wurden bei den einzelnen Schutzgütern bereits erwähnt.

9.5 PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DES PLANS

Bei Nichtdurchführung des vbB-Planes besteht für die Querfurter Frischei GmbH & Co. KG keine Möglichkeit sich zu erweitern bzw. einen Stallneubau durchzuführen. Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann jedoch ein Eingriff in Natur und Landschaft verhindert werden.

9.6 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)

Der Vorhabensträger möchte den heutigen Kundenwünschen entsprechend seine Produktion durch Freilandeier erweitern. An allen derzeitigen Betriebsstandorten um Farnstädt und Querfurt stehen für eine Erweiterung die für den Auslauf notwendigen Flächen von ca. 18 ha jedoch nicht zur Verfügung, so dass auf externe Flächen ausgewichen werden muss. Es wurde im Vorfeld zu zwei möglichen Standorten eine Machbarkeitsstudie erstellt. Die Studie betrachtet die Genehmigungsfähigkeit der geplanten Legehennenanlage, insbesondere die Ausbreitung von Geruch, Stickstoff und Staub an verschiedenen Standorten.

Nach Anwendung gängiger Rechenmodelle kommt die Studie zu folgendem Ergebnis für den ausgewählten Standort: „Es treten bei der untersuchten Anlagenkonfiguration (Lage und Ausdehnung des Stalles und Auslaufläche) keine Konflikte mit bekannten Schutzgütern auf.“

Damit konnte ermittelt werden, dass der aktuelle Standort die geeignetste Variante darstellt, ein weiterer Alternativstandort kommt derzeit nicht in Betracht.

9.7 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

Die Realisierung folgender Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Umweltbelastungen werden im Rahmen des Umweltberichtes aufgeführt:

- Beschränkung auf das festgesetzte Maß der überbaubaren Fläche von 8.000 m²;
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme (flächeneffizient, bedarfsgerecht);
- Anlage von Grünland im Auslaufbereich der Hühner
- Bodenarbeiten gemäß DIN 18915; Pflanzen und Pflanzarbeiten sind entsprechend DIN 18916 durchzuführen; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920;
- Bauzeitenregelung zur Rodung von Gehölzen (nur von Oktober bis Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, Vermeidung der Beeinträchtigung gehölzbrütender Vogelarten)
- Bauvorbereitende Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung im Offenland (Vermeidung von Beeinträchtigungen offenlandbrütender Vogelarten und Vermeidung von Beeinträchtigung des Feldhamsters)
- Anlage von Gehölzgruppen zur Einbindung des Stallgebäudes in die Landschaft
- Vermeidung von negativen Einflüssen, Überwachung der grünordnerischen Maßnahmen durch ein Monitoring.

In nachfolgender Tabelle sind zu erwartende Konflikte aufgezeigt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich gegenübergestellt. Eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanz sowie die Erläuterung der grünordnerischen Maßnahmen sowie der artenschutzbezogenen Vermeidungsmaßnahmen sind dem GOP zu entnehmen.

WESENTLICHE KONFLIKTE	VERMEIDUNG / MINIMIERUNG / AUSGLEICH
Versiegelung von Boden und somit Verlust von Lebensraum der Flora und Fauna sowie Verlust von Infiltrationsfläche für das Grundwasser	⇒ Bodenarbeiten gemäß DIN 18915; Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Einhaltung festgesetzten überbaubaren Fläche von 8.000 m ² ; Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser in unmittelbarem Umfeld des Stallgebäudes, Dauerhafte Begrünung der Freiflächen (Hühnerauslauf) als Weidegrünland

WESENTLICHE KONFLIKTE	VERMEIDUNG / MINIMIERUNG / AUSGLEICH
Verlust von 30 m ² Hecke mit Funktionen für Biotope, Lebensraum von Vögeln und Fledermäusen sowie Funktionen für Landschaftsbild und Klima	⇒ Bauzeitenregelung zur Gehölzrodung (nur von Oktober bis Februar gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG), Anlage von Gehölzgruppen im Umfeld des Stallgebäudes
Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Baukörper des Hühnerstalles	⇒ Anlage von Gehölzgruppen im Umfeld des Stallgebäudes
Verlust und Beeinträchtigung von potenziellen Lebensraum offenlandbewohnender Vogelarten (v.a. Feldlerche) und des Feldhamsters	⇒ Bauvorbereitende Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenregelung für Baufeldfreimachung im Offenland, Anlage von Extensivgrünland im Auslaufbereich der Hühner

9.8 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING GEM. § 4C BAUGB)

Das Monitoring umfasst geplante Maßnahmen zur Überwachung von möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes auf die Umwelt. Damit können unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Verantwortung für die Durchführung eines Monitorings liegt bei der Gemeinde, wobei zur Erhebung von Überwachungsdaten Fachbehörden mit einbezogen werden können. Bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden stehen zudem für das Monitoring Verantwortlichen zur Verfügung.

Die Fachbehörden haben weiterhin im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber dem Vorhabenträger eine „Bringschuld“. Somit besteht auch nach Abschluss der Planung eine Informationspflicht gegenüber dem Vorhabenträger (§ 4 Abs. 3 BauGB).

ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN	ZEITPUNKT
Überwachung der Einhaltung der planungsrechtlichen/ bauordnungsrechtlichen Festsetzungen	während der Baumaßnahmen
Sicherung, Behandlung ggf. auftretender archäologischer Funde (Meldepflicht)	während der Baumaßnahmen
Boden, Altlasten, sonstige Bodenverunreinigungen – Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht)	während der Baumaßnahmen
Einhaltung der festgelegten Immissionswerte entsprechend BImSchV	bei Betrieb der Nutzungen
Überwachung der Luftschadstoffe bedingt durch den zus. Verkehr	bei Betrieb der Nutzungen
Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 (am Feldweg)	während der Baumaßnahmen

9.9 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Sondergebiet „Tierhaltung“ in der Gemeinde Farnstädt stellt bei Ausnutzung der maximal zulässigen Größe der Grundfläche einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb sich eine Umweltprüfung entsprechend des § 2 BauGB erforderlich macht. Im Umweltbericht wurden von dem Vorhaben ausgehende Umwelteinwirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Nachhaltigkeit beurteilt und beschrieben. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren bzw. auszugleichen. Diesbezüglich wurden im Umweltbericht Maßnahmen vorgeschlagen, die im integrierten Grünordnungsplan (GOP) detailliert dargestellt werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich nördlich der Gemeinde Farnstädt, südlich der BAB 38 auf einem Hochplateau am Rande der Landschaftseinheit „Querfurter Mulde“. Das Plangebiet ist ca. 18,6 ha groß und liegt in der weitgezogenen Kurve der BAB 38 inmitten landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Querfurter Frischei GmbH & Co. KG der Bau einer Legehennenanlage im Außenbereich ermöglicht.

Im Bereich des B-Planes können gemäß Festsetzung 8.000m² versiegelt/ überbaut werden. Dies betrifft überwiegend Ackerfläche, im Bereich der Einfahrt am Feldweg aber auch 30 m² Feldhecke aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten. Die nicht überbaubare Fläche (17,8 ha) wird als Grünland ausgebildet (Hühnerauslauf). 20% dieser Flächen sind stark durch die Hühnerhaltung beanspruchte Bereiche, auf denen sich auf Dauer kein Grünland hält. Die so entstehenden Offenbodenbereiche wurden bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt. Weiterhin werden im Umfeld der Stallanlage zur Einbindung in die Landschaft Gehölzgruppen angelegt. Damit findet insgesamt eine Aufwertung des Geltungsbereiches (durch Grünland und Gehölzgruppen) hinsichtlich der Funktionen des Bodens (dauerhafte Vegetationsbedeckung) und der Biotoptypen (Verbesserung Biotopstruktur) statt. Auch die Auswirkung auf das Grundwasser (Nitratanteile im Sickerwasser) und auf Fließgewässer (kein erhöhter oder mehrbelasteter Oberflächenwasserabfluss) sind nicht erheblich. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung potenziell Vorkommender Arten der Fauna (gebüschbrütende Vogelarten im Bereich vorhandener Hecken, Feldhamster und Vogelarten der Ackerflächen im Offenland) werden artspezifische Vermeidungsmaßnahmen zur Baufeldvorbereitung (Vermeidung von Ansiedlungen des Feldhamsters im Baufeld) und zur Bauzeitenregelung (Baumaßnahmen außerhalb von Vogelbrutzeiten) getroffen.

Somit ergeben sich für alle oben genannten Schutzgüter keine zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen.

Auf das Schutzgut Klima/ Luft ist aufgrund von fehlendem Siedlungsbezug der vorhandenen kaltluftproduzierenden Flächen und keiner Beeinträchtigung lufthygienisch relevanter Vegetationsstrukturen zurzeit keine erheblichen Planauswirkungen festzustellen. Die Einschätzung der Erheblichkeit der betriebsbedingten Stoffemissionen erfolgt im BImSchG- Verfahren innerhalb der weiteren Planungsschritte.

Es ist davon auszugehen, dass keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

10. GRÜNORDNUNGSPLAN

10.1 EINLEITUNG

Gemäß § 1a BauGB erfolgt die Erstellung eines Grünordnungsplanes und die Integration der zum Ausgleich des Eingriffs erforderlichen Maßnahmen in den Bebauungsplan. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in Verbindung mit § 18 BNatSchG im § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) integriert. Damit werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Pkt. 20 BauGB) im vorhabenbezogenen B-Plan dargestellt.

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen und damit des Eingriffs erfolgt schutzgut- und einzel-fallbezogen (Berechnungsmodell für die Kompensationsmaßnahmen ist die Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt / Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt). Eine verbale Beschreibung des Bestandes und des Eingriffs auf die einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

10.2 FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 186.034 m². Dieses Bruttobau-land ist Grundlage für die weiteren Berechnungen zur Bilanz.

Bruttobauland	186.034 m²
----------------------	------------------------------

Im vorliegenden Fall entspricht das Brutto-Bauland auch dem Netto-Bauland, da keine Flächen (wie z.B. öffentliche Verkehrsflächen) vorhanden sind, die vom Brutto-Bauland abgezogen werden müssen.

Für den Bereich des Netto-Baulandes wird eine maximal überbaubare (=versiegelbare) Fläche von 8.000 m² festgesetzt. Dies entspricht einen insgesamt überbaubaren Flächenanteil von 4% gegenüber 96 % Freifläche (Hühnerauslauf).

Nettobauland	186.034 m²
überbaubare Fläche	8.000 m ²
nicht überbaubare Fläche	178.034 m ²

bereits versiegelte / überbaute Fläche	0 m ²
noch mögliche Flächenüberbauung	8.000 m²

10.3 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

In der Flächenbilanz wird vom höchst möglichen Flächenbedarf für die Bebauung ausgegangen. Die Eingriffsbilanzierung basiert dabei auf dem Ende 2004 rechtlich eingeführten Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt zur Eingriffsregelung (MUL), welches im Kern auf einer Biotopbewertung fußt, die den Zustand vor und nach dem Eingriff bewertet. Hierbei bildet die Differenz aus Ausgangszustand und Planwert den zu kompensierenden Wertverlust. In Abhängigkeit von der Ausprägung der vorkommen- den und vom Vorhaben betroffenen Biotope (Erhaltungszustand bzw. Altersstufung) erfolgen Ab- schläge auf den Biotopwert. Im Ergebnis soll der Wertezuwachs mindestens 1:1 zum Werteverlust stehen.

Entsprechend der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird von einer überbau- baren Fläche von 8.000 m² ausgegangen.

Der Eingriffsumfang in den Bestand wird entsprechend dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalts flä- chenhaft ermittelt. Die daraus resultierenden Flächenverluste werden in einem zweiten Schritt bilan- ziert und möglichen funktionalen Maßnahmen zugeordnet.

Die B-Planfläche weist zurzeit ausschließlich Ackerflächen mit einer geringen Bedeutungsstufe von 5 Wertpunkten auf. Der geplanten überbaubaren Fläche wird der Biotopwert 0 zugeordnet (vollständige Versiegelung, Zufahrten, Anlagen und Gebäude der Landwirtschaftlichen Produktionsanlage). Das Freigelände des Stalles soll als Grünland ausgebildet werden. Aufgrund der Nutzung als Hühnerweide ist mit einer starken Beanspruchung des Grünlandes zu rechnen, teilweise auch mit „Narbenschäden“ durch das Scharren und im Staub baden der Tiere. Die Grünfläche wird daher in der Planung als devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden bewertet, welches eine geringe Bedeutungsstufe von 6 Wertpunkten aufweist. 20% der Auslauffläche werden pauschal geringer eingestuft, da aus der Erfahrung heraus die stallnahen Flächen in der Regel durch die Aktivität der Hühner vegetationsfrei bleiben. Für den so entstehenden sonstigen Offenbodenbereich wird die Wertstufe 5 angesetzt.

Die Bilanzierung von Bestand und Planung ist nachfolgend dargestellt:

Bestand				Planung				Wertge- winn/ - verlust
Bio- toptyp	Biotop- wert	Fläche (m ²)	Punkte	Biotoptyp	Biotop- wert	Fläche (m ²)	Punkte	Differenz Punkte
A	B	C	D=B*C	E	F	G	H=F*G	J=H-D
Acker [AI]	5	8.000	40.000	Landwirt- schaftliche Produktions- anlage (Stall, Nebenanlan- gen, Zufahrt) [BDC]	0	8.000	0	- 40.000
Acker [AI]	5	142.427	712.135	Devastiertes Grünland [GSX] (80% der nicht über- baubaren Fläche)	6	142.427	854.562	+ 142.427
Acker [AI]	5	35.607	178.035	Sonstige Of- fenbodenflä- che (starke Beeinträchti- gung durch Hühner) (ZO.)	5	35.607	178.035	+0
Summe Bestand	-	186.034	930.170	Summe Planung	-	186.034	1.032.597	+ 102.427
Gesamt-Differenzpunkte (Wertgewinn)								+ 102.427

Der Bestand der Ackerfläche weist einen Gesamtwert (Flächenäquivalent) von 930.470 Werteinheiten auf. Für die Planung wurde ein Flächenäquivalent von 1.032.597 Werteinheiten ermittelt. Stellt man das Flächenäquivalent von Bestand und Planung gegenüber, so ist ein Wertgewinn von +102.427 Punkten zu verzeichnen. Somit ist für die nach Biotopwertsystem ermittelten Flächen kein zusätzlicher Ausgleich erforderlich. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind über das Biotopwertverfahren nur unzureichend abzuarbeiten. Daher sind Maßnahmen vorzusehen, die geeignet sind, die Wirkung der baulichen Anlage in der Landschaft zu mildern.

Im Rahmen der Planung ist es vorgesehen, dass auf der Süd und Westseite der Gebäude (landschaftsbildwirksame Blickbeziehungen zu Wegen) Gehölzpflanzungen vorzusehen sind. Auf 50 % der Gebäudelänge ist eine lockere Pflanzung von Sträuchern und Heistern auf mindestens 5m Breite zu pflanzen. Die Pflanzung kann so angelegt werden, das zwischen den Gehölzgruppen Freiflächen als Verbindungssachse zum umgebenden Grünland verbleiben.

10.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

Ökologische Planungsziele, allgemeine Vorschriften

Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes als Rahmen für die Gesetzgebung wie folgt definiert:

„Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Pflanzen- und Tierwelt sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft
- als Lebensgrundlage des Menschen, als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.“

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen.

Aus den Zielen des BNatSchG und des BBodSchG sowie aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme ergeben sich folgende ökologische Zielstellungen:

- sparsame Flächeninanspruchnahme bei Neuversiegelung,
- weitest gehende Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes sowie
- keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) (Grünordnerische Festsetzungen)

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zur Eingrünung des Stallgebäudes das Anpflanzen von Gehölzen festgesetzt. Sie sind vom Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

GESTALTUNGSMAßNAHME G1: EINGRÜNUNG DER STALLGEBÄUDE

Auf 50 % der Gebäudelänge nach Süden und Westen (in Richtung der angrenzenden Wege) ist eine lockere Pflanzung von Sträuchern und Heistern auf mindestens 5m Breite zu pflanzen. Die Pflanzung wird so angelegt, das zwischen den Gehölzgruppen Freiflächen als Verbindungsachse zum umgebenden Grünland verbleiben. Die Wuchshöhe soll mind. 5,00 m erreichen. Sträucher sind im Abstand von 1 x 1 m zu pflanzen (mind. 50 Stück/Gruppe). Pro Strauchgruppe ist mindestens ein Heister einer höherwachsenden Gehölzart anzuordnen.

ZEITLICHE UMSETZUNG DER MAßNAHMEN

Die Realisierung der Gestaltungsmaßnahmen erfolgt zeitnah, spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen. Die Bauvorbereitenden Vermeidungsmaßnahmen bzw. Bauzeitenregelung erfolgen vor Baubeginn bzw. sind bei Baubeginn zu beachten.

FINANZIERUNG

Die Kosten für die Gestaltungsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen.

Weitere Empfehlungen und Hinweise

BAUZEITENREGELUNG FÄLLEN UND RODUNG VON GEHÖLZEN (VERMEIDUNGSMAßNAHME V_{ASB1}).

Rodungsmaßnahmen (Hecke) müssen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG von Oktober bis Februar durchgeführt werden und liegen damit außerhalb der Brutzeit.

BAUVORBEREITENDE MAßNAHMEN IM OFFENLAND (VERMEIDUNGSMABNAHME V_{ASB2}).

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die im Offenland potentiell vorkommenden, relevanten Arten sind bauvorbereitende Maßnahmen im Baugebiet erforderlich. Die konkrete artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters wird die vorgesehene Baufläche im Jahr vor dem Baubeginn so bewirtschaftet, das sie für Feldhamster „unattraktiv“ sind. Durch Herstellung und dauerhafter Beibehaltung einer Schwarzbrache ohne Pflanzenaufwuchs (durch je nach Bedarf regelmäßige Bodenbearbeitung auf der Fläche) fehlen auf der Fläche Deckungsstrukturen, sodass die Flächen nicht von Feldhamstern als Lebensraum angenommen werden. Ggf. im Raum vorkommende Feldhamster werden dadurch auf die im ausreichenden Umfang im Umfeld des Vorhabens erhalten bleibenden Ackerflächen geleitet. Somit wird gewährleistet, dass die Flächen zu Baubeginn „hamsterfrei“ sind. Um diese Annahme zu stützen, soll im Spätsommer eine Kontrollkartierung auf der Fläche stattfinden, um definitiv ein Hamster vorkommen ausschließen zu können. Verschiebt sich der Baubeginn im darauffolgenden Jahr, so sind auch dann diese Maßnahmen während der Aktivitätszeit aufrecht zu erhalten. Jeweils vor dem tatsächlichen Baubeginn sind dann wiederum Vorabkontrollen erforderlich.

Die dauerhafte Herstellung einer Vegetationsfreien Ackerfläche ist aufgrund mangelnder Deckungsstrukturen und der häufigen Störintervalle auch für die Feldlerche als Brutplatz unattraktiv. Dennoch gilt, ähnlich wie bei den Feldhamster, das vor Baubeginn, sofern dieser in die Brutzeit fällt, die Flächen zuvor zu überprüfen sind, ob tatsächlich keine Feldlerche im Bau Feld vorkommt. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Feldlerche sollte der Baubeginn daher möglichst außerhalb der Brutzeit der Art (Mitte März bis August) oder nach einer vorherigen Kontrollkartierung erfolgen.

Damit die Baufläche von den relevanten Arten während der Bauausführung nicht frequentiert wird, ist folgende Abfolge (dargestellt in einer Zeitschiene) der Bauarbeiten vorzusehen:

Zeitschiene zu Vorab des Baubeginns erforderlichen Maßnahmen

Allgemein	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Aktivität Feldhamster												
Brutzeit Feldlerche												
Maßnahmen im Jahr vor dem Baubeginn	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
„Hamsterunattraktive Bewirtschaftung“ und Vorabkartierung der Bauflächen im Spätsommer (X)			FH					FH X		FH		
voraussichtliche Planungsphase bis Genehmigung nach BImSchG												
Baubeginn nicht möglich												

Maßnahmen im Jahr des Baubeginns	Jan	Feb	Mar	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	
„Hamsterunattraktive Bewirtschaftung“ und Vorabkartierung (X) von Feldhamster und Feldlerche vor Baubeginn			FL X	FL, FH X					FH X	FH			
voraussichtliche Planungsphase bis Genehmigung nach BImSchG													
Baubeginn in grünen Feldern ist möglich													
LEGENDE		Aktivitätszeit Feldhamster und Feldlerche											
		„Hamsterunattraktive Bewirtschaftung“ (FH-Feldhamster) X: Erforderliche Kartierung der genannten Arten vor Baubeginn (FH: nur von April bis September sind sichere Kartierungsergebnisse möglich) (FL: Vorabkartierung nur während der Brutzeit erforderlich)											
		Planungsphase bis Baugenehmigung											
		mögliches Baufenster für Baubeginn, wenn die erforderliche Kartierung der wertgebenden Arten zuvor keinen Nachweis erbracht hat Für Baubeginn von Oktober bis März: Vorabkartierung Feldhamster im August/September und Feldlerche im März Für Baubeginn April bis September: Vorabkartierung beider Arten unmittelbar vor Baubeginn (Feldlerche nur bis August)											
		Baubeginn ausgeschlossen											

Erläuterungen:

- Aktivitätszeit der Feldhamster von April bis max. Mitte Oktober
- Brutzeit Feldlerche Mitte März bis August
- „Hamsterunattraktive Bewirtschaftung“ (Schwarzbrache): dauerhafte Schwarzbrache, unterbinden des Aufwuchses von Vegetation durch geeignete Bewirtschaftung (je nach Bedarf Fläche grubbern)
- möglicher Baubeginn (grün): Anfang Februar bis Mitte März im Jahr nach Beginn der vorbereitenden Maßnahme, wenn bei der Kontrollkartierung im Herbst des Vorjahres keine Feldhamster festgestellt werden.
- Baubeginn nach Mitte März ebenso möglich, wenn ab März die „Hamsterunattraktive Bewirtschaftung“ fortgeführt wird und eine Kontrolle der Flächen vor Baubeginn (Feldlerche Kontrolle von März bis August, Hamster von April bis September) durchgeführt wird
- nach Baubeginn in vorgegebenen Zeitraum normaler Baubetrieb zu allen Zeiten möglich

Werden vor Baubeginn trotz der vorgeschalteten speziellen Bewirtschaftungsmaßnahmen Vorkommen des Feldhamsters und/oder der Feldlerche festgestellt, sind die weitergehende Vorgehensweise und ggf. zusätzliche Maßnahmen mit der UNB Saalekreis abzustimmen.

10.5 BEGRÜNDUNG DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN

Die Gestaltungsmaßnahmen dienen der Eingrünung der Stallgebäude und somit zur Verminderung der Wirkung des Gebäudes auf das Landschaftsbild. Die Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (G1) stellen eine Wertsteigerung der jetzigen Biotopausstattung dar und tragen somit zur Erhöhung der Biotop- und Artenvielfalt im derzeit strukturarmen Plangebiet bei.

10.6 MAßNAHMENBLÄTTER

Für folgende grünordnerische Maßnahmen wurden Maßnahmenblätter angefertigt.

G1 Eingrünung der Stallgebäude

Bezeichnung der Baumaßnahme Bebauungsplan Sondergebiet „Tierhaltung“ – Gemeinde Farnstädt	MAßNAHMENBLATT	Maßnahmenbezeichnung GESTALTUNGSMAßNAHME G 1 Eingrünung der Stallgebäude
LAGE DER MAßNAHME: Umfeld des Stallgebäudes innerhalb des B-Plangebietes (Gemarkung Farnstädt, Flur 1, Flurstück 61/3)		
KONFLIKT:		
BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes - Verlust von Gehölzen mit Lebensraumfunktion für Avifauna		
MAßNAHME: siehe B-Plandarstellung / Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: -		
BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL: Die Maßnahme sieht eine Gehölzpflanzung aus Sträuchern und Heistern von mindestens 5m Breite vor, die im Wesentlichen der Eingrünung des Plangebietes dient und bei Betrachtung der aktuellen Bestandssituation zur Aufwertung des Landschaftsbildes beiträgt. Ferner wird mit der Maßnahme durch die Bereitstellung von Brut- und Nahrungshabitaten eine Lebensraumverbesserung für die Fauna, insbesondere die Avifauna erzielt. Die natürlichen Bodenfunktionen werden durch die Durchwurzelung und Erhöhung der Infiltrationsrate verbessert.		
BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:		
1 Jahr Fertigstellungspflege / 2 Jahre Entwicklungspflege		
- 2-3 Pflegegänge/ Jahr für die Gehölze zzgl. Wässerung, Verdunstungsschutz (Rindenmulch) - Ersatz abgestorbener Gehölze durch Neupflanzungen (mind. 1:1)		
Unterhaltungspflege: - kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln - dauerhafte extensive Pflege der Sträucher (Totholz möglichst belassen, keine Beeinträchtigung im Zeitraum von März bis September, abschnittsweises Auf-Stock-setzen der Sträucher alle 5 bis 6 Jahre, bei Ausfall – Nachpflanzung)		
ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:		
- spätestens eine Vegetationsperiode nach Durchführung der Baumaßnahme		
VORGESEHENE REGELUNG:		
Flächengröße:	abhängig von Gebäudeplanung, 50 % der Gebäudelänge x 5m Breite	
Eigentümer:	Querfurter Frischei GmbH & Co. KG	
Herstellung/ Unterhaltung:	Querfurter Frischei GmbH & Co. KG	

11. QUELLEN

Gesetze, Richtlinien, Erlasse

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748)

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132 ff), zuletzt geändert am 11.06.2013 (BGBl. S. 1548)

PlanZV - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. S. 1509)

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. S. 3154)

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012 (BGBl. S. 212)

NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt i. d. F. d. Bekanntmachung vom 10.08.2009, zuletzt geändert am 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498), Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.07.2014 bis 30.06.2019

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) Landesrecht Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.07.2014 bis 30.06.2019

Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt - Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. 11. 2004 – 42.2-22302/2

FFH-Richtlinie - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7: Richtlinie 92/43 vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/43/EG (FFH- RL).

Literatur, Karten, sonstige Daten und Mitteilungen

- BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas. Bestand und Gefährdung. - Wiesbaden.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1, Nonpasseriformes. - 2. Aufl., Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2, Passeriformes. - 2. Aufl., Wiebelsheim.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL, W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 3, Literatur und Anhang. - 2. Aufl., Wiebelsheim.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN der Gemeinde Farnstädt aus dem Jahr 2006
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1). 386 S.
- HEIDECKE, D., HOFMANN, T., JENTZSCH, M., OHLENDORF, B., & W. WENDT (2004): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia) des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte d. Landesamtes f. Umweltschutz Sachsen-Anhalt 39, S. 132-137
- IFU GMBH PRIVATES INSTITUT FÜR ANALYTIK (2015): Untersuchungen zu Stickstoffemissionen. Unveröff. Bewertung des Bauvorhabens
- IGB INGENIEURBÜRO FÜR GEOLOGIE UND BAUGRUND DIPL. GEOLOGE HANS-ANDREAS HÄCKER (2015): Baugrunderkundung und Generelle Baugrundbeurteilung für den Neubau einer Geflügelstallanlage bei Farnstädt. Unveröff. Gutachten zum Bauvorhaben.
- KUPFERNAGEL, C. (2007): Populationsdynamik und Habitatnutzung des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) in Südost Niedersachsen. - Dissertation Technische Univ. Carolo-Wilhelmina. Braunschweig
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (LAU 2000): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. 201 „Schwermetallrasen bei Hornburg“ (DE 4535-303). Letzte Aktualisierung Mai 2014.
- LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (LAU 2003): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet Nr. 226 „Stollen und Trockenrasen bei Unterfarnstädt“ (DE 4535-3049). Letzte Aktualisierung Mai 2014.
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU 2004): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) des Landes Sachsen-Anhalt. Bearbeitet von Dieter Frank, Hagen Herdam, Horst Jage, Heino John, Hans-Ulrich Kison, Heiko Korsch, Jens Stolle. Mit Beiträgen von Siegfried Bräutigam, Hjalmar Thiel, Ingo Uhlemann, Heinrich E. Weber und Erik Welk (3. Fassung, Februar 2004)
- LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (LAU 2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. Bearbeitet von Gunthard Dornbusch, Kai Gedeon, Klaus George, Reinhard Gnielka und Bernd Nicolai (2. Fassung, Stand: Februar 2004)
- LANDESENTWICKLUNGSPLAN (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. BfN / Bundesamt für Naturschutz, Bonn, 744 S.
- MEINIG, H.; BOYE, P.; & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1: Wirbeltiere (Hrsg.): Bundesamt für Naturschutz. - Naturschutz u. Biologische Vielfalt 70 (1), S.122. Münster
- NIETHAMMER, J. (1982): *Cricetus cricetus* – Hamster (Feldhamster). In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. Band 2/1, Rodentia II, S. 7-28
- QUERFURTER FRISCHEI GMBH & Co KG (2014): Schriftliche Informationen zum Vorhaben, unveröffentlicht.

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN für die Planungsregion Halle

SCHUBOTH, JÖRG (2004): Kartiereinheiten zur Kartierung der Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) sowie zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA besonders geschützten Biotop und sonstiger Biotop

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, Stand 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

SURDACKI, S. (1964): Über die Nahrung des Hamsters, *Cricetus cricetus*. - Acta Theriologica 9, H. 20, S.384-386

WEIDLING, A. & STUBBE, M. (1998): Feldhamstervorkommen in Abhängigkeit vom Boden. - Naturschutz u. Landschaftspflege in Brandenburg 7, H.1 S. 18-21

WEINHOLD, U. & KAYSER, A. (2006): Der Feldhamster. Neue Brehm-Bücherei Bd. 625, 1. Aufl. Westarp Wissenschaften

ANLAGE 1: FORMBLÄTTER ARTENSCHUTZ

BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE

PFLANZENARTEN NACH ANHANG IV B) DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Im Untersuchungsraum sind keine Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL bekannt.

TIERARTEN DES ANHANG IV A) DER FFH-RICHTLINIE

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen durch die Baumaßnahme, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Aus den in Kapitel 9.4.2 (Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung, Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt oben genannten Tierarten, Kapitel Habitatfunktion) sind folgende Vorkommen artenschutzrechtlich relevant und daher hinsichtlich des § 44 BNatSchG zu prüfen:

Tierarten nach Anhang IV FFH-RL:

Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Braunes Langohr und Graues Langohr wurden in einem in ca. 1.000m Entfernung gelegenen FFH-Gebiet südlich des Vorhabens mit Überwinterungsquartieren nachgewiesen. Die Quartiere liegen außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens, eine Beeinträchtigung der Arten sowie der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die dort überwinternden Arten kann ausgeschlossen werden.

Für die potenziellen Vorkommen des Feldhamsters ist nachfolgendes Formblatt erstellt.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

RL-Status D: 1 S-Anh.: 1 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Lebensraum des auffällig bunt gefärbten Nagers in Mitteleuropa sind schwerpunktmäßig die weiträumigen Agrarlandschaften. Vorkommen finden sich vor allem auf Löss- und Lehmböden. Die subterrane Lebensweise führt dazu, dass der Feldhamster einen Großteil seiner Lebenszeit (Winterschlaf, Ruhezeiten, Jungenaufzucht) in den vom ihm angelegten Erdbauen verbringt. Zur Anlage der Bausysteme sind die Eigenschaften des Bodens besonders bedeutsam (WEIDLING & STUBBE 1998). Tiefgründige Böden eignen sich dabei gegenüber skelettreichen Verwitterungsböden besser. Daneben ist der Einfluss vom Grundwasser auf den Boden von großer Bedeutung. Er wirkt auf das Mikroklima im Boden und hat Auswirkungen auf die Tiergesundheit und die Qualität (Haltbarkeit) der Winterbevorratung. Der Feldhamster ist einer unserer bekanntesten Winterschläfer. Die Überwinterungsdauer beträgt etwa sechs Monate und wird durch die geografische Lage und das Klima beeinflusst, so können die Tiere bereits im März erscheinen, spätestens jedoch im Mai und bereits ab Mitte August ihre oberirdische Aktivität einstellen (WEINHOLD & KAYSER 2006). Der Feldhamster unterbricht seinen Winterschlaf mehrfach und frisst in den Wachphasen von den im Spätsommer und Herbst eingetragenen Vorräten. Die Fortpflanzungsperiode liegt zwischen April und Juli, in Westeuropa geht man heute von jährlich zwei Würfen, mit etwa sechs Jungen, aus (NIETHAMMER 1982; WEINHOLD & KAYSER 2006). Das Streifgebiet (Home Range) männlicher Feldhamster umfasst, Untersuchungen aus Deutschland zu Folge, etwa ein bis zwei Hektar, das der Weibchen liegt deutlich unter einem Hektar, durchschnittliche Aktionsradien liegen zwischen 200 und 300 Metern (WEINHOLD & KAYSER 2006; KUPFERNAGEL 2007). Die Nahrung des Feldhamsters besteht überwiegend aus pflanzlicher Kost, enthält aber auch tierische Anteile. Die Zusammensetzung verändert sich im Jahresverlauf und ist abhängig vom Angebot (SURDACKI 1964).

Lokale Population:

Die Ackerflächen liegen in einem der in Sachsen Anhalt bekannten Verbreitungsgebiete des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) (hier: Querfurter Platte und Weißenfelder Löß-Hügelland). Da auch die Bodenarten am Standort (lössgeprägte Bodentypen Pararendzina und Tschernosem, vgl. Bodenkarte von Sachsen-Anhalt, BK 50) des geplanten Stalles als Hamsterlebensraum geeignet sind, ist ein Vorkommen der besonders und streng geschützten Art nach Anhang IV FFH-RL nicht auszuschließen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da durch die Maßnahme ein Eingriff in potenzielle Lebensräume des Feldhamsters und damit eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbunden eine vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen erfolgen könnte, kann ein Eintritt des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V_{ASB2}: Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland (Vermeidungsmaßnahme).

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Hamsterbaue) sowie zur Vermeidung einer Tötung der darin vorkommenden Tiere oder ihrer Entwicklungsformen werden die zu bebauenden Flächen im Vorfeld so bewirtschaftet, dass sie für Feldhamster „unattraktiv“ sind. Durch Herstellung und dauerhafter Beibehaltung einer Schwarzbrache ohne Pflanzenaufwuchs (durch je nach Bedarf regelmäßige Bodenbearbeitung auf der Fläche) fehlen auf der Fläche Deckungsstrukturen, sodass die Flächen nicht von Feldhamstern als Lebensraum angenommen werden. Ggf. im Raum vorkommende Feldhamster werden dadurch auf die im ausreichenden Umfang im Umfeld des Vorhabens erhalten bleibenden Ackerflächen geleitet. Somit wird gewährleistet, dass die Flächen zu Baubeginn „hamsterfrei“ sind (keine Hamsterbaue und keine Einzelindividuen vorhanden). Um diese Annahme zu stützen, soll im Spätsommer eine Kontrollkartierung auf der Fläche stattfinden, um definitiv ein Hamstervorkommen ausschließen zu können. Verschiebt sich der Baubeginn im darauffolgenden Jahr, so sind auch dann diese Maßnahmen während der Aktivitätszeit aufrecht zu erhalten. Jeweils vor dem tatsächlichen Baubeginn sind dann wiederum Vorabkontrollen erforderlich. Kann ein Hamstervorkommen bei der Kontrollkartierung ausgeschlossen werden, so ist das Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Werden vor Baubeginn trotz der vorgeschalteten speziellen Bewirtschaftungsmaßnahmen Vorkommen des Feldhamsters festgestellt, ist ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Die weitergehende Vorgehensweise und ggf. zusätzliche Maßnahmen sind mit der UNB Saalekreis abzustimmen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die geplanten Bauarbeiten ist eine erhebliche Störung ggf. vorkommender Feldhamster während derer Fortpflanzungs- und Ruhezeit nicht auszuschließen. Eine Störung wäre erheblich, das sich der Erhaltungszustand der potenziellen lokalen Feldhamsterpopulation, die aus nur wenigen Individuen bestehen dürfte, erheblich verschlechtern würde. Der Eintritt des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 kann somit nicht nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V_{ASB2}: Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland (Vermeidungsmaßnahme).

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters während dessen Fortpflanzungs-, Aufzucht-, und Überwinterungszeiten werden die zu bebauenden Flächen im Vorfeld so bewirtschaftet, das sie für Feldhamster „unattraktiv“ sind. Durch Herstellung und dauerhafter Beibehaltung einer Schwarzbrache ohne Pflanzenaufwuchs (durch je nach Bedarf regelmäßige Bodenbearbeitung auf der Fläche) fehlen auf der Fläche Deckungsstrukturen, sodass die Flächen nicht von Feldhamstern als Lebensraum angenommen werden. Ggf. im Raum vorkommende Feldhamster werden dadurch auf die im ausreichenden Umfang im Umfeld des Vorhabens erhalten bleibenden Ackerflächen geleitet. Somit wird gewährleistet, dass die Flächen zu Baubeginn „hamsterfrei“ sind (keine Hamsterbaue und Keine Einzelindividuen vorhanden). Um diese Annahme zu stützen, soll im Spätsommer eine Kontrollkartierung auf der Fläche stattfinden, um definitiv ein Hamstervorkommen ausschließen zu können. Verschiebt sich der Baubeginn im darauffolgenden Jahr, so sind auch dann diese Maßnahmen während der Aktivitätszeit aufrecht zu erhalten. Jeweils vor dem tatsächlichen Baubeginn sind dann wiederum Vorabkontrollen erforderlich. Kann ein Hamstervorkommen bei der Kontrollkartierung ausgeschlossen werden, so ist das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht erfüllt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Werden vor Baubeginn trotz der vorgeschalteten speziellen Bewirtschaftungsmaßnahmen Vorkommen des Feldhamsters festgestellt, ist ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Die weitergehende Vorgehensweise und ggf. zusätzliche Maßnahmen sind mit der UNB Saalekreis abzustimmen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da durch die Maßnahme ein Eingriff in potenzielle Lebensräume des Feldhamsters erfolgt, kann eine Tötung von Individuen in ggf. vorhandenen Hamsterbauen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V_{ASB}2: Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland (Vermeidungsmaßnahme).

Zur Vermeidung der Tötung einzelner Individuen werden die zu bebauenden Flächen im Vorfeld so bewirtschaftet, dass sie für Feldhamster „unattraktiv“ sind. Durch Herstellung und dauerhafter Beibehaltung einer Schwarzbrache ohne Pflanzenaufwuchs (durch je nach Bedarf regelmäßige Bodenbearbeitung auf der Fläche) fehlen auf der Fläche Deckungsstrukturen, sodass die Flächen nicht von Feldhamstern als Lebensraum angenommen werden. Ggf. im Raum vorkommende Feldhamster werden dadurch auf die im ausreichenden Umfang im Umfeld des Vorhabens erhalten bleibenden Ackerflächen geleitet. Somit wird gewährleistet, dass die Flächen zu Baubeginn „hamsterfrei“ (keine Individuen des Feldhamsters vorhanden) sind. Um diese Annahme zu stützen, soll im Spätsommer eine Kontrollkartierung auf der Fläche stattfinden, um definitiv ein Hamstervorkommen ausschließen zu können. Verschiebt sich der Baubeginn im darauffolgenden Jahr, so sind auch dann diese Maßnahmen während der Aktivitätszeit aufrecht zu erhalten. Jeweils vor dem tatsächlichen Baubeginn sind dann wiederum Vorabkontrollen erforderlich. Kann ein Hamstervorkommen bei der Kontrollkartierung ausgeschlossen werden, so ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Werden vor Baubeginn trotz der vorgeschalteten speziellen Bewirtschaftungsmaßnahmen Vorkommen des Feldhamsters festgestellt, ist ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG zu erwarten. Die weitergehende Vorgehensweise und ggf. zusätzliche Maßnahmen sind mit der UNB Saalekreis abzustimmen.

BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG I DER VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Aus den in Kapitel 9.4.2 (Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung, Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt oben genannten Tierarten, Kapitel Habitatfunktion) sind folgende Vorkommen artenschutzrechtlich relevant und daher hinsichtlich des § 44 BNatSchG zu prüfen:

Europäische Vogelarten nach Artikel 1 VSch-RL: Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Rebhuhn, Amsel, Dorngrasmücke, Elster, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Schafstelze, Turmfalke, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Star, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe oder Bachstelze.

Vogelarten der Siedlungen

(Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Mehlschwalbe: in D und S-Anh. als ungefährdet eingestuft

Rauchschwalbe: RL-Status D: V S-Anh.: 3

möglich

alle Arten im UG: nachgewiesen potenziell

Status: Nahrungsgäste

Lebensraum/ Vorkommen:

Die genannten Arten besiedeln im Wesentlichen Gebäude der angrenzenden Siedlungen, hier vor allem Farnstädt, Rothenschirmbach und Hornburg. In den umliegenden Gebieten (Offenlandflächen, Gehölze) kommen Sie als Nahrungsgäste vor. Die Mehlschwalbe und die Rauchschwalbe können im Bereich des Vorhabens potenziell als Nahrungsgast auftreten. Die Brutplätze liegen jedoch außerhalb des Untersuchungsraumes.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden keine Individuen bzw. ihre Entwicklungsformen infolge des Baubetriebs beschädigt (keine Zerstörung von Nestern dieser Arten). Die Arten besitzen Ihre Brutplätze allesamt im Bereich der Siedlungen, die nicht von der Baumaßnahme tangiert werden. Somit kann ein Eintritt des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplanten Bauarbeiten finden im Bereich einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die Nahrungsgäste der in den Siedlungen brütenden Arten wird als nicht erheblich eingeschätzt, da es sich um einen lokal begrenzten Raum innerhalb einer mehreren 100 ha großen Agrarlandschaft handelt. Die angrenzenden Agrarflächen können weiterhin störungsfrei von den Vögeln zur Nahrungssuche aufgesucht werden können. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten der Siedlungen

(Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden keine Individuen infolge des Baubetriebs getötet (keine Zerstörung von Nestern dieser Arten). Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung kann auch hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ausgeschlossen werden, da die Beeinträchtigungen nicht über das bereits bestehende Maß der Vorbelastung hinausgehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten der Gehölze und Hecken

(Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Amsel, Elster, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Kohlmeise, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star: in D und TH als ungefährdet eingestuft

Bluthänfling: RL-Status D: V TH: V

Feldsperling : RL-Status D: V S-Anh: 3

alle o.g. Arten : nachgewiesen potenziell

möglich

Status: Alle Arten sind (potenzielle) Brutvögel in den Gehölzen entlang der Wege

Lebensraum/ Vorkommen:

Die genannten Arten sind Gehölzbrüter und können die wegbegleitenden Gehölzen siedeln.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nester) der genannten Arten in den zu entfernenden Gehölzen kommen. Damit einhergehend kann auch eine Schädigung von den genannten Individuen und ihren Entwicklungsformen entstehen. Somit kann ein Eintritt des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht völlig ausgeschlossen werden und bedarf daher artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V_{ASB1}: Bauzeitenregelung Rodung von Gehölzen

Durch die Fällung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode der in den Gehölzen potenziell brütenden Arten der Avifauna (Gehölze fällen und roden nur von Oktober - Ende Februar) kann der Eintritt des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit sind die vorkommenden Individuen so mobil, dass sie auf die angrenzenden Gehölzbereiche ausweichen können oder nicht mehr im Untersuchungsgebiet vorkommen (Zugvögel). Vorhandene Nester sind dann verlassen, die oben genannten nestbauenden Arten bauen in der Regel in der neuen Brutperiode ein neues Nest, weshalb der Verlust der alten Nester keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Lebensraum, in den die potenziell betroffenen Arten in der neuen Brutperiode ausweichen können, steht für die Arten im räumlichen Zusammenhang noch ausreichend zur Verfügung (vorhandene, erhalten bleibende Hecke). Höhlenbrüter wie der Star sind im Eingriffsbereich nicht betroffen, da hier keine Höhlenbäume vorhanden sind. Somit kann, nach Einhaltung der vorgesehenen Bauzeitenregelung, der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten der Gehölze und Hecken

(Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Elster, Feldsperling, Gartengrasmücke, Goldammer, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplanten Bauarbeiten finden im Bereich von intensiv genutzten Ackerflächen statt. Die damit verbundenen potenziellen Störwirkungen auf die in den angrenzenden Gehölzen brütenden Arten wird als nicht erheblich eingeschätzt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zum Verlust von einzelnen Individuen der oben genannten Arten kommen, wenn diese in den Gehölzen im Baufeld brüten. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht völlig ausgeschlossen werden und bedarf daher artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V_{ASB}1:** Bauzeitenregelung Rodung von Gehölzen

Durch die Fällung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutperiode der in den Gehölzen potenziell brütenden Arten der Avifauna (Gehölze fällen und roden nur von Oktober - Ende Februar) kann der Eintritt des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden werden. Außerhalb der Brutzeit sind die vorkommenden Individuen so mobil, das sie auf die angrenzenden Gehölzbereiche ausweichen können oder nicht mehr im Untersuchungsgebiet vorkommen (Zugvögel). Somit kann, nach Einhaltung der vorgesehenen Bauzeitenregelung, der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Vogelarten des Offenlandes

(Feldlerche)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Feldlerche: RL-Status D: 3 S-Anh.: V

alle o.g. Arten : nachgewiesen potenziell

möglich

Status: (potenzieller) Brutvogel auf der Ackerfläche

Lebensraum/ Vorkommen:

Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden mit niedriger und abwechslungsreich strukturierter Gras- und Krautschicht. Sie bevorzugt karge Vegetation mit offenen Stellen, der Abstand zu geschlossenen Vertikalstrukturen beträgt 60-120 m. Höhere Dichten werden in extensiv genutztem Grünland oder reich strukturierter Feldflur mit besserem Nahrungsangebot und Ausweichmöglichkeiten erreicht. In Feldflächen ist die Dichte abhängig von Art, Aussaat und Bearbeitung. Der Raumbedarf zur Brutzeit beträgt 0,5 - 0,79 ha (Mittelwert in Deutschland) (BAUER, BEZZEL & FIEDLER 2005).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bodennester) der Feldlerche kommen. Damit einhergehend kann auch eine Schädigung von Individuen und ihren Entwicklungsformen entstehen. Somit kann ein Eintritt des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 nicht völlig ausgeschlossen werden und bedarf daher artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V_{ASB2}: Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland (Vermeidungsmaßnahme).

Durch die bauvorbereitende Maßnahme mit einer Herstellung und dauerhaften Erhaltung einer vegetationsfreien Ackerfläche (Schwarzbrache ohne Pflanzenaufwuchs, je nach Bedarf regelmäßige Bodenbearbeitung auf der Fläche) ist das Baufeld aufgrund mangelnder Deckungsstrukturen und der häufigen Störintervalle für die Feldlerche als Brutplatz unattraktiv. Die Fläche wird somit gemieden, es treten voraussichtlich keine Konflikte mit der Baumaßnahme auf. Zusätzlich sollte der Baubeginn möglichst außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Mitte März bis August) stattfinden. Ist dies nicht möglich, erfolgt vor Baubeginn eine Kontrollkartierung, ob sich trotz vorbereitender Maßnahmen Feldlerchen im Baufeld befinden. Kann dann ein Vorkommen der Arten bei der Kontrollkartierung ausgeschlossen werden, so sind die Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Werden vor Baubeginn trotz der vorgeschalteten speziellen Bewirtschaftungsmaßnahmen Vorkommen der Feldlerche festgestellt, ist ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Die weitergehende Vorgehensweise und ggf. zusätzliche Maßnahmen sind mit der UNB Saalekreis abzustimmen.

Vogelarten des Offenlandes

(Feldlerche)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplanten Bauarbeiten finden im Bereich von potenziellen Brutgebieten der Feldlerche statt. Durch Bauarbeiten während der Brutzeit können angefangene Feldlerchenbruten aufgegeben werden, wodurch sich aufgrund des ausbleibenden Fortpflanzungserfolges auch eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ergeben kann. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V_{ASB2}**: Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland (Vermeidungsmaßnahme).

Die zu bebauenden Flächen werden im Vorfeld so bewirtschaftet, das sie neben dem Feldhamster auch für Feldlerchen „unattraktiv“ sind. Durch Herstellung und dauerhafter Beibehaltung einer Schwarzbrache ohne Pflanzenaufwuchs (durch je nach Bedarf regelmäßige Bodenbearbeitung auf der Fläche) fehlen auf der Fläche Deckungsstrukturen, sodass die Flächen nicht von Feldlerchen als Lebensraum angenommen werden. Somit wird gewährleistet, dass die Flächen zu Baubeginn nicht durch Feldlerchen „besetzt“ sind und somit keine Störwirkungen auf Brutpaare ausgelöst werden können. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Feldlerche während der Brutzeit sollte der Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Feldlerche liegen (Baubeginn vom 01. September bis 15. März). Ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit nicht möglich, soll vor Baubeginn eine Kontrollkartierung auf der Fläche stattfinden, um definitiv ein Vorkommen der Art ausschließen zu können. Kann ein Feldlerchenvorkommen bei der Kontrollkartierung ausgeschlossen werden oder erfolgt der Baubeginn außerhalb der Brutzeit, so ist das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht erfüllt.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Werden vor Baubeginn trotz der vorgeschalteten speziellen Bewirtschaftungsmaßnahmen Vorkommen der Feldlerche festgestellt, ist ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Die weitergehende Vorgehensweise und ggf. zusätzliche Maßnahmen sind mit der UNB Saalekreis abzustimmen.

Vogelarten des Offenlandes (Feldlerche)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten kann es zum Verlust von einzelnen Individuen der oben genannten Arten kommen, wenn diese auf den Ackerflächen des Baufeldes brüten. Somit kann ein Eintritt des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht völlig ausgeschlossen werden und bedarf daher artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **V_{ASB2}**: Bauvorbereitende Maßnahmen im Offenland (Vermeidungsmaßnahme).

Die dauerhafte Herstellung einer vegetationsfreien Ackerfläche ist aufgrund mangelnder Deckungsstrukturen und der häufigen Störintervalle für die Feldlerche als Brutplatz unattraktiv. Die Fläche wird somit gemieden, es treten voraussichtlich keine Konflikte mit der Baumaßnahme auf. Zusätzlich sollte der Baubeginn möglichst außerhalb der Brutzeit der Feldlerche (Baubeginn von 01. September bis 15. März) stattfinden. Außerhalb der Brutzeit sind die vorkommenden Individuen so mobil, dass sie auf die angrenzenden Ackerflächen ausweichen können oder nicht mehr im Untersuchungsgebiet vorkommen (Zugvögel).

Ist ein Baubeginn außerhalb der Brutzeit nicht möglich, erfolgt vor Baubeginn eine Kontrollkartierung, ob die bauvorbereitenden Maßnahmen erfolgreich waren und sich tatsächlich keine Feldlerchen im Baufeld befinden. Kann dann ein Vorkommen der Arten bei der Kontrollkartierung ausgeschlossen werden, so ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Werden vor Baubeginn trotz der vorgeschalteten speziellen Bewirtschaftungsmaßnahmen Vorkommen der Feldlerche festgestellt, ist ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. Die weitergehende Vorgehensweise und ggf. zusätzliche Maßnahmen sind mit der UNB Saalekreis abzustimmen.

Greifvögel

(Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Mäusebussard, Schwarzmilan:	RL-Status	D: *	S-Anh.: *
Rotmilan:	RL-Status	D: *	S-Anh.: 3
Rohrweihe:	RL-Status	D: V	S-Anh.: V

Status: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Alle Arten sind (potenzielle) Brutvögel in den entfernt liegenden Waldgebieten (z. B. nördlich Rothenschirmbach, westlich Farnstädt) und kommen im Eingriffsbereich ggf. als Nahrungsgast vor

Lebensraum/ Vorkommen:

Die genannten Arten besiedeln Waldgebiete. Größere Waldgebiete sind nur außerhalb des b-Plangebietes, so nördlich von Rothenschirmbach sowie westlich von Farnstädt zu finden. Die Greifvogelarten nutzen als Brutplatz Horste, die sie auf Bäumen im Waldbestand anlegen. Die Flächen des Geltungsbereiches des B-Planes werden lediglich sporadisch zur Nahrungssuche benutzt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden keine Individuen bzw. ihre Entwicklungsformen infolge des Baubetriebs beschädigt (keine Zerstörung von Nestern dieser Arten). Die Arten besitzen Ihre Brutplätze allesamt im Bereich der weiter entfernt liegenden Waldbereiche, die nicht von der Baumaßnahme tangiert werden. Somit kann ein Eintritt des Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Die geplanten Bauarbeiten finden im Bereich einer weiten, offenen Agrarlandschaft statt. Störwirkungen auf potenzielle Brutgebiete können ausgeschlossen werden, da diese weit entfernt von den Bauflächen liegen. Auch die Störungswirkungen im Bereich der Flächen, die durch die Arten zur Nahrungssuche genutzt werden (Ackerfläche) ist nur geringfügig, die Arten können auf Nahrungssuche auf die umgebenden, noch sehr großflächigen Ackerschläge ausweichen und werden somit nicht durch die Baumaßnahme beeinträchtigt. Somit kann ein Eintritt des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Greifvögel

(Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Bauarbeiten werden keine Individuen infolge des Baubetriebs getötet (keine Zerstörung von Nestern dieser Arten). Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung kann auch hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ausgeschlossen werden, da die Beeinträchtigungen nicht über das bereits bestehende Maß der Vorbelastung (Landwirtschaftliche Nutzung) hinausgehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein